

Auszug aus:

Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik

## MEMORANDUM 91

### Gegen Massenarbeitslosigkeit und Chaos – Aufbaupolitik in Ostdeutschland

Köln, 1991

ARBEITSGRUPPE ALTERNATIVE  
WIRTSCHAFTSPOLITIK  
Postfach 33 04 47, 28334 Bremen  
memorandum@t-online.de

## III. Vergesellschaftung der Stahlindustrie als wirtschaftspolitische Alternative

### 1. Begründung für die Vergesellschaftung der Stahlindustrie

#### 1.1 Die Eisen- und Stahlindustrie als Schlüsselindustrie

Die Herstellung von Eisen und Stahl ist eine der ältesten und nach wie vor wesentlichen Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung moderner Industriegesellschaften und für die Schaffung einer eigenen industriellen Basis in Entwicklungsländern. Die historische Herausbildung der Eisen- und Stahlindustrie hat bereits frühzeitig zu Produktionskomplexen von außerordentlichem Umfang geführt. Die enge Verbindung zwischen der Herstellung von Roheisen, Rohstahl und Walzstahl in integrierten Hüttenwerken bildet bis heute den materiellen Kern der Eisen- und Stahlindustrie. Diese Konzentration von Produktionsprozessen ist verbunden mit einer entsprechenden Konzentration und Zentralisation von Eigentum: Seit über 100 Jahren ist die Produktion von Eisen und Stahl bei wenigen privaten Konzernen zentralisiert, die über zahlreiche Verflechtungen untereinander, sowie mit Banken und anderen Industrieunternehmen verbunden sind. Wegen der ökonomischen Grundlagenrolle und wegen der hohen Kapitalkonzentration üben die Stahlkonzerne also ökonomische und politische Einflüsse aus, die weit über den Bereich der Eisen- und Stahlproduktion hinausreichen. Aus ökonomischer Sicht ist daher die Frage nach einer wirksamen Steuerung der Stahlindustrie als einer wesentlichen Entwicklungsgrundlage der BRD-Wirtschaft, aus gesellschaftspolitischer Sicht die Frage nach der demokratischen Kontrolle einer solchen Schlüsselindustrie aktuell.

Die Steuerung der ökonomischen Entwicklung der Stahlindustrie hat dafür zu sorgen, daß die Effizienz des Faktoreinsatzes einerseits nicht durch anhaltende Überkapazitäten ausgehöhlt wird, daß aber andererseits auch nicht vorschnelle Kapazitätsverminderungen bei temporären Nachfrageeinbrüchen die Gefahr späterer Unterversorgung mit sich bringen. Überdies hat demokratische Steuerung der Stahlindustrie die Versorgung der BRD-Wirtschaft in einem Bezugsrahmen zu sichern, der nicht allein durch die maximale Unternehmensrendite, sondern

ebenso sehr durch Erfordernisse der Beschäftigungssicherung wie der ausgewogenen Regionalpolitik abgesteckt ist.

### *1.2 Die private Steuerung hat versagt*

Die Entwicklung der Stahlindustrie in der Bundesrepublik hat – spätestens seit Mitte der 70er Jahre – deutlich gezeigt, daß die Steuerung solcher riesiger und wesentlicher Produktionskomplexe durch die »Kräfte des Marktes«, d. h. die Ausrichtung von Standortwahl, Produktion und Investitionen an Kriterien des maximalen Unternehmensprofits nicht in der Lage ist, volkswirtschaftlich effiziente und sozial- und regionalpolitisch wünschbare oder auch nur akzeptable Ergebnisse zu produzieren:

– Die Investitionskonkurrenz der großen Stahlkonzerne hat zum Aufbau umfangreicher Kapazitäten geführt, die mittlerweile mehr als das Doppelte des inländischen Stahlverbrauchs betragen. Die Stahlkrise ist im wesentlichen das Resultat dieser unsinnigen, an der Rentabilität des Einzelkonzerns ausgerichteten Investitionspolitik sowie der allgemeinen Schwäche der inländischen Nachfrage. Da die Stahlunternehmen sich in der Kapazitätsentwicklung dieser Schwäche und der absehbar langsameren Entwicklung des inländischen Stahlverbrauchs nicht angepaßt haben, sind sie zunehmend abhängiger vom Stahlexport geworden. Die Auslandsnachfrage hat sich jedoch – auch wegen internationaler Konkurrenz – nicht entsprechend dieser verstärkten Orientierung der westdeutschen Stahlunternehmen entwickelt. Das kann aber nicht heißen, daß ausländische Entwicklungen Ursache der Stahlkrise sind. Langanhaltende Überkapazität und volkswirtschaftliche Ineffizienz sind vielmehr das Ergebnis falscher Unternehmenspolitik.

– Die Zahl der Beschäftigten in der Stahlindustrie ist von 421 000 im Jahre 1961 bzw. von 375 000 im Jahre 1970 auf 288 000 Jahre Ende 1980 abgebaut worden, also um ein Drittel in 20 Jahren bzw. um fast ein Viertel in nur 10 Jahren. Diese Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Eisen- und Stahlindustrie ist erfolgt, ohne daß in angemessenem Umfang für den Aufbau neuer Arbeitsplätze in anderen Bereichen gesorgt worden wäre. Auch wo es – wegen der Existenz und Nutzung der Montan-Mitbestimmung – nicht zu Massenentlassungen gekommen ist, war die Vernichtung von Arbeitsplätzen für die betroffenen Arbeiter und Angestellten in der Regel mit finanziellen Einbußen und beruflichen Schlechterstellungen verbunden. Die Pläne zur privatwirtschaftlichen Sanierung, d. h. zum Gesundshrumpfen der bundes-

deutschen Stahlindustrie sehen eine weitere Verringerung der Beschäftigtenzahl in Höhe von 30–40 000 vor. Hierbei sollen auch in verstärktem Umfang Massenentlassungen vorgenommen werden. Damit würde die an privater Kapitalrentabilität orientierte Unternehmensstrategie die ohnehin hohe Arbeitslosigkeit in der BRD und insbesondere in den Stahlregionen spürbar erhöhen.

– Die Ansiedlungs- und Standortpolitik der Stahlunternehmen hat dazu geführt, daß ganze Städte und Gemeinden (Duisburg, Dortmund, Salzgitter, das Saargebiet, Sulzbach-Rosenberg) faktisch durch einzelne Stahlkonzerne geprägt, ihre Struktur und Politik nach deren Bedürfnissen ausgerichtet worden sind. Die zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung erforderliche gleichmäßige Strukturentwicklung hat wegen der vorherrschenden Konzernorientierung nicht stattgefunden, es haben sich vielmehr weitgehend monostrukturelle Agglomerationszentren herausgebildet, die keine lebensfähige wirtschaftliche Basis für eine eigenständige Entwicklung sind. Daher ist in diesen Gebieten auch heute schon die Arbeitslosigkeit und die Armut besonders groß. Mit bereits angekündigten und weiter absehbaren privatwirtschaftlich motivierten Entscheidungen der Stahlkonzerne, bestimmte Anlagen zu schließen, Investitionen zu unterlassen oder den Standort zu wechseln, werden über die unmittelbar betroffenen Stahlarbeiter hinaus ganze Städte und Gegenden von akuter Arbeitslosigkeit, von Zerfall und Verelendung bedroht.

### *1.3 Die europäische Steuerung hat keine Perspektive*

Auch die Steuerung der westeuropäischen Stahlindustrie durch die Mittel der Europäischen Gemeinschaft, zuletzt das Quotenkartell, ist nicht in der Lage, eine vernünftige Sanierungs- bzw. Entwicklungsperspektive für die westeuropäische und westdeutsche Stahlindustrie zu bieten. Zwar hat die Einführung von Produktionsquoten – wie vorher die Festsetzung von Mindestpreisen – zunächst die härtesten Konkurrenz- und Vernichtungskämpfe in der westdeutschen Stahlindustrie verhindert – als deren Resultat es zu unabsehbaren Zerfalls- und Verelendungsprozessen gekommen wäre. Perspektivisch stellt aber auch der Stahleentwicklungsplan der Europäischen Gemeinschaft (Davignon-Plan) nichts anderes in Aussicht als den zeitlich gestreckten, aber quantitativ massiven Abbau von Arbeitsplätzen in der Stahl- und Eisenindustrie. Eine zeitlich und beschäftigungspolitisch kompensierende Industrieentwicklungspolitik, ihre administrative Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit sowie ihre finanzielle Absicherung sind aber auf europäischer Ebene nicht in Sicht. Daran würde

sich auch nichts ändern, wenn mehr Mittel aus dem europäischen Regionalfonds zur Förderung der durch den Abbau der Stahlindustrie beeinträchtigten Gebiete für diese Zwecke mobilisiert würden. Es gibt bislang keine Möglichkeiten zur Durchsetzung einer europäischen Industrie- bzw. Regionalpolitik, die eine ökonomisch tragfähige und sozial akzeptable allmähliche Umstrukturierung heutiger Stahlgebiete gewährleisten könnte, und nach den Erfahrungen mit der EG-Agrarpolitik ist die Entwicklung einer solchen Strategie auch nicht zu erwarten.

Hierfür ist insbesondere die Haltung einiger bundesdeutscher Stahlunternehmen – vor allem der Thyssen AG – verantwortlich, die bislang aufgrund relativer Produktionsvorsprünge in einer harten Konkurrenz die beste Chance zur Durchsetzung ihrer Interessen, d. h. zur Erhöhung ihrer Marktanteile in West-Europa gesehen haben.

#### 1.4 Eine alternative Strategie: Vergesellschaftung im Rahmen alternativer Wirtschaftspolitik

Weder in der ausschließlich einzelwirtschaftlich orientierten Konzernstrategie noch in der supra-national ausgerichteten Europastrategie liegt eine praktikable und akzeptable Perspektive zur Lösung der ökonomischen und sozialen Probleme, die die Lage in der bundesdeutschen Stahlindustrie seit Jahren kennzeichnen. Jede Lösung dieser Probleme muß sich an vier Kriterien ausrichten:

– Das Kriterium der *Versorgung* : Struktur und Umfang der Stahlindustrie in der BRD sind so zu gestalten, daß im langfristigen Durchschnitt der inländische Bedarf an Stahl (im Prinzip an allen Arten von Stahl) durch die inländische Produktion gedeckt werden kann. Einem langfristig zu erwartenden und in bestimmten Bandbreiten auch vorhersehbarem Stahlverbrauch in der BRD hat sich die Entwicklung der Kapazitäten anzupassen. Kurzfristige Schwankungen sollen nicht durch Änderungen in Produktion und Investition, sondern entweder durch Außenhandelsgeschäfte oder – das ist die zuverlässigere Variante – durch Lagerbewegungen aufgefangen werden.

– Das Kriterium der *Beschäftigung* : Notwendig werdende längerfristige Änderungen in der Zahl und der Qualität der Arbeitsplätze sollen weder durch Massenentlassungen noch durch Sozialpläne und einmalige Abfindungen durchgeführt werden. Vielmehr ist dafür zu sorgen, daß Umsetzungen durch eine vollwertige Umschulung vorbereitet werden und nicht mit finanziellen und sonstigen Einbußen

verbunden sind. Bei Verminderung der Zahl der Beschäftigten ist für gleichwertige Arbeitsplätze zu sorgen.

– Das Kriterium der *Regional- oder Strukturentwicklung* : Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle bestehenden Eisen- und Stahlwerke in der BRD für alle Zeiten bestehen bleiben (auch wenn die gegenwärtig bekannten Stilllegungs-, Verlagerungs- und Unterlassungspläne sicherlich volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sind). Ein langfristig nicht auszuschließender regionaler und globaler Abbau von Stahlkapazitäten ist aber nur akzeptabel als Teil einer Regional- und Strukturpolitik, die die ökonomische und soziale Lebens- und Entwicklungsfähigkeit der vom Abbau der Stahlindustrie betroffenen Gegend sichert. Die Perspektiven der Stahlindustrie sind also in eine verbindliche Strukturpolitik einzubinden.

– Das Kriterium der *Demokratisierung* : Gegenüber den gegenwärtig vorherrschenden Tendenzen zur Liquidierung der Montan-Mitbestimmung hat eine Strategie zur Lösung der Probleme in der Stahlindustrie dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Mitbestimmungsmöglichkeiten in vollem Umfang erhalten bleiben und überdies dafür zu sorgen, daß längerfristig folgenreiche Strukturentwicklungen von den betroffenen Belegschaftsmitgliedern und der betroffenen Bevölkerung mitgestaltet werden können.

Weder die privatwirtschaftliche noch die supranationale Strategie werden auch nur einem dieser Kriterien gerecht: Für private Unternehmensstrategien sind sie allesamt eher Stör- als Orientierungsfaktoren; eine supranationale Strategie erhebt diese Kriterien zwar zu wünschbaren Orientierungen, besitzt aber keine Durchsetzungsverbindlichkeit gegenüber den nationalen – privaten wie staatlichen – Stahlunternehmen. Als Lösungsperspektive für die Probleme der Stahlindustrie bietet sich demgegenüber eine nationale Strategie auf der Grundlage vergesellschafteten Eigentums an den Produktionsmitteln der Stahlunternehmen an: Einerseits wäre eine solche Strategie prinzipiell in der Lage, die Stahlversorgung auf der Grundlage einheitlicher Konzeption für die Versorgung, Beschäftigung und regionale Strukturentwicklung auf demokratische Weise zu planen, andererseits könnten derartige Pläne aufgrund des gesellschaftlichen Eigentums auch verbindlich gemacht und durchgesetzt werden.

#### 1.5 Kurzfristige und längerfristige Aspekte

Das Vergesellschaftungskonzept hat kurzfristig gesehen die Aufgabe, abrupte, regional konzentrierte Stilllegungen zu vermeiden sowie

durch eine gemeinsame Investitionsplanung den weiteren Aufbau von Überkapazitäten zu verhindern, ohne die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zu vernachlässigen. Dies wird nicht möglich sein, ohne einen Teil dieses Prozesses (einschließlich großzügiger Sozialpläne) staatlich zu finanzieren. Da aber auch eine privatwirtschaftliche »Lösung« der Probleme zunehmend auf staatliche Finanzierung angewiesen ist, kann dies kein Gegenargument sein; wahrscheinlich würde der privatwirtschaftliche Weg für den Staat auf die Dauer sogar teurer als die Übernahme der Industrie in die eigene Regie.

Mit dieser unmittelbaren Zielsetzung ist jedoch das mittelfristige Problem keinesfalls gelöst, daß, falls sich die Wirtschaftspolitik und das Kräfteverhältnis nicht entscheidend zugunsten der Arbeitnehmer verbessern, die Stahlnachfrage stagnieren und damit die Überkapazitäten dauerhafter Natur sein würden. In diesem Falle würde die vergesellschaftete Stahlindustrie zu einem dauerhaften Subventionsobjekt. Diese Dilemma läßt sich nur auflösen, wenn einerseits mittel- und langfristig auch diejenigen Wirtschaftszweige vergesellschaftet bzw. unter gesellschaftliche Kontrolle genommen werden, die z. Z. hochprofitabel sind und ohnehin in Liquidität schwimmen (vor allem der Bankensektor), andererseits über die Durchsetzung einer alternativen Wirtschaftspolitik mit ihren wesentlichen Komponenten (Investitionslenkung, Rahmenplanung, Demokratisierung, expansive Beschäftigungspolitik, Arbeitszeitverkürzung usw.) ein sozialorientiertes stabiles Wachstum durchgesetzt wird, das auch die Stahlnachfrage stabilisiert.

Das Vergesellschaftungskonzept für die Stahlindustrie läßt sich also auf Dauer nicht isoliert realisieren, sondern muß von Fortschritten in der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik begleitet sein. Dies ist aber keine unrealistische Bedingung, da die Vergesellschaftung selbst nur auf Druck der ganzen Gewerkschaftsbewegung und nicht nur auf Druck der Stahlarbeiter durchgesetzt werden kann. Andererseits sollte man mit der Vergesellschaftung nicht – im Sinne einer schematischen Phasenkonzeption – so lange warten, bis die Rahmenbedingungen umfassender alternativer Wirtschaftspolitik verwirklicht worden sind; sie stellt vielmehr selbst einen wichtigen Schritt und ein zentrales Element alternativer Wirtschaftspolitik dar.

## 2. Erfahrungen mit der verstaatlichten Stahlindustrie

### 2.1 Das Beispiel der British Steel Corporation (BSC)

In der Diskussion – auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung – um die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Verstaatlichung als eine Voraussetzung zur Lösung der Arbeitsplatzprobleme stiftet das Beispiel des krisengeschüttelten britischen Stahlkonzerns nicht wenig Verwirrung. Ein Hinweis auf die British Steel Corporation genügt meist, die weiteren Überlegungen abzubrechen. Und in der Tat kann deren Entwicklung nicht als erfolgreiche Anwendung alternativer ökonomischer Politik vorgewiesen werden.

Von 1968 – ein Jahr nach der erneuten Verstaatlichung – bis 1978 verringerte sich die Belegschaft von 254 000 auf 197 000. Wurden schon von 1976 bis 1979 24 000 Arbeitsplätze vernichtet, so fielen allein im Jahr 1980 50 000 (!) weitere Arbeitsplätze der Rationalisierungs- und Stilllegungspolitik zum Opfer. Und im Dezember 1980 entwickelte die Konzernleitung einen Plan, weitere 20 000 Beschäftigte zu entlassen.

Die Schließung ganzer Werke in alten monostrukturierten Regionen wie in Shotton/Nordwales droht dort die Arbeitslosenziffer an die 30% Marke zu treiben. Die Belegschaften sind in den letzten Jahren einem Wechselbad einer zunächst gigantischen Investitionspolitik und dann einer so radikalen Schließungspolitik ausgesetzt, die die Vision des »Tot-Schrumpfens« recht wirklich werden läßt. Es ist deshalb verständlich, daß diese Entwicklung kein Vertrauen zu einer Verstaatlichungspolitik entstehen läßt.

#### *Das Erbe des verstaatlichten Konzerns*

Entgegen der intensiv verbreiteten Vorstellung ist die (zweite) Verstaatlichung in der Britischen Stahlindustrie im Jahre 1967 nicht die konsequente Umsetzung sozialistischer Prinzipien gewesen. Vielmehr stand die *Modernisierung* und *Zusammenfassung* der relativ stark zersplitterten Produktion und die Senkung des durch Marktgesprächen hoch gehaltenen Preisniveaus im Interesse der industriellen Stahlverbraucher im Vordergrund der Ziele. Die sowohl eigentumsmäßige Zersplitterung der Stahlbranche in 14 größere Gesellschaften und ihre Verteilung auf eine Vielzahl von Produktionsstandorten mit – im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten – wesentlich kleineren Betriebsgrößen führte zu einer erheblich geringeren Produktivität und ließ die Profite im Verhältnis zum eingesetzten Kapital schon seit 1957 rapide zurückgehen: von 15% Eigenkapitalverzinsung auf 4,3% im Jahre

1963. Dem folgte auch konsequent die Reduktion der Investitionen von durchschnittlich 153,5 Mill Pfund St. in den Jahren 1959–62 auf durchschnittlich 56,0 Mill Pfund St. von 1963–1966.

Die Krise von British Steel Corp. entwickelte sich also schon vor ihrer Verstaatlichung, bzw. war der entscheidende Grund dafür. Dem entspricht auch, daß die wenigen profitablen, meist Edel- und Spezialstähle erzeugenden Firmen ebenso wenig verstaatlicht wurden wie der größte Teil des Stahlhandels.

#### *Die Gründe der Verstaatlichung*

Im 1965 veröffentlichten Weißbuch der Labourregierung stehen drei Aspekte an erster Stelle:

– die Sicherung der Stahlindustrie als ›dynamisches und positives‹ Element zur Gewährleistung einer *befriedigenden generellen wirtschaftlichen Entwicklung* und – entgegen der späteren Praxis – ihrer ausgewogenen Verteilung zwischen den Regionen.

– die privaten Unternehmen werden die *notwendigen Investitionen nicht in dem im nationalen Interesse notwendigen Umfang* durchführen – ohne entweder große Summen staatlicher Unterstützung oder überhöhte Preise zur Finanzierung dieser Investitionen zu verlangen, – die Brechung der Preisabsprachen, die gegen das öffentliche Interesse gerichtet sind.

Aus allen weiteren Erläuterungen spricht die Absicht einer *beschleunigten Verbesserung der Effizienz* der Eisen- und Stahlindustrie durch beschleunigten Kapazitätsabbau, Zusammenlegung der Produktion, Einführung moderner Leitungsmethoden und der Exportmöglichkeiten.

#### *Fehlende demokratische Rechte der Belegschaften/Gewerkschaften zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Alternativen im Konzern*

Nach dem Hinweis auf die eigentlich selbstverständliche Pflicht, daß das Unternehmen die ›Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen‹ der Beschäftigten zu befördern habe, wird die Absicht einer stärkeren Einbeziehung der Belegschaften in die Modernisierungspolitik deutlich, indem hervorgehoben wird, daß die Verstaatlichung neue Möglichkeiten zur Kooperation zwischen Management und Gewerkschaften biete, um den *Einsatz der Arbeitskräfte zu verbessern* und die *Produktivität zu erhöhen*. Zur Konkretisierung und Durchsetzung des anschließenden Satzes im Weißbuch, daß dadurch auch in einer ›fairen

Weise‹ die menschlichen Probleme gelöst werden sollen, die ›im Strukturwandel unausweichlich erwachsen werden‹, hätte es aber einer anderen Machtverteilung bei den Entscheidungen zugunsten der Arbeiter und Angestellten bedurft – will man darunter nicht nur die Zahlung von Ablösegeldern verstehen. Zwar gibt es einen ›Arbeitsdirektor‹ im Vorstand, aber er ist von den allgemeinen Geschäftspolitikentscheidungen ausgeschlossen und kann seine Tätigkeit nicht auf originäre Rechte der Belegschaft stützen bzw. von dieser kontrolliert werden.

Die Belegschaft existiert in den Plänen und Diskussionen des Vorstandes in den 70er Jahren ohnehin hauptsächlich als ›überhöhter Kostenfaktor‹ (›overmanned‹), dessen Reduzierung das entscheidende Mittel zur Verbesserung der Geschäftsposition darstellen soll.

Deshalb wird die zitierte *regionalpolitische Aufgabe* mit dem Ausbruch der Krise im Jahre 1974 vollends an den Rand gerückt. Stattdessen sollen die Folgen einer verfehlten Investitionspolitik aufgefangen werden, bemäntelt mit der Aussicht, daß ›hohe Produktivität auch hohe Löhne‹ ermögli­che. Demgegenüber hat die große Stahlarbeitergewerkschaft 1980 darauf hingewiesen, daß in der englischen Stahlindustrie die niedrigsten Arbeitskosten pro Tonne Stahl in der EG existieren.

Unter dem Druck der sich verschärfenden Krise verlassen die meisten gewerkschaftlichen Gremien (vor allem das zentrale ›Stahl-Komitee‹ des Dachverbandes TUC) dann ab 1976 faktisch die noch 1973 bekräftigte Position, daß über einen Abbau von Arbeitsplätzen nur in Verbindung mit dem Angebot alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten verhandelt werden könne.

Auch die in diesem Zusammenhang zu diskutierende Möglichkeit einer gewissen *Dezentralisierung von Entscheidungen*, die im 65er Weißbuch ausdrücklich erwähnt worden war, um regionale und entwicklungsbedingte Besonderheiten berücksichtigen zu können, wird unter einem bis hinein ins mittlere Management heftig beföhden Zentralismus der Londoner Vorstandsspitze begraben, mit der die Orientierung auf das Einholen vor allem der japanischen Konkurrenz durchgedrückt wird. Von der Belegschaft und Gewerkschaft zum Teil auf eigene Kosten durchgeführte Untersuchungen für eine sinnvolle Modernisierung der Anlagen werden dementsprechend nicht berücksichtigt, und die Arbeiter und Angestellten können sich auf keine effektiven Rechte in ihrem Kampf stützen.

### *Weltmarktorientierung statt Wahrnehmung nationaler Entwicklungsaufgabe*

Konnte die erste Phase als ›Strategie der Entwicklung der übernommenen Anlagen‹ (mit dem Schwerpunkt auf fünf modernen integrierten Werken) bezeichnet werden, drückten sich in der 1973 unter einer konservativen Regierung nach langer Vorbereitungszeit verabschiedeten ›10-Jahres-Entwicklungs-Strategie‹ sowohl die Anforderungen des bevorstehenden Beitritts zur EG wie die völlige Orientierung auf ein Gleichziehen vor allem mit der fortgeschrittenen japanischen Konkurrenz aus. Dazu sollten jährlich ca. 300 Mill. Pfund St. (zwischen 1,2 und 1,5 Mrd. DM) investiert und die Produktion im wesentlichen auf weniger als 10 Standorte konzentriert werden. Als Ergebnis sollte in der ersten Hälfte der 80er Jahre eine Kapazität von bis zu 38 Mill. Jahrestonnen erreicht werden.

Diese Politik wurde zwar auch mit den erhofften positiven Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft im neuen Weißbuch der Regierung begründet, sie stellte aber faktisch eine isolierte extreme Modernisierungspolitik zur Zurückgewinnung höchster Profitabilität in der Stahlindustrie dar, die ohne Berücksichtigung anderer ökonomischer, geschweige denn sozialer Aspekte nur die maximale Ausnutzung der Kostendegression durch optimale Betriebsgrößen gelten ließ.

Dieses gigantische Investitionsprogramm, das in den Jahren 1975–1977 fast ein Drittel der insgesamt in der EG in der Eisen- und Stahlindustrie durchgeführten Investitionen bei einem lediglich zwischen 16 und 17 Prozent liegenden Anteil an der Rohstahlproduktion darstellte, fiel aber in die nach 1974 einsetzende Krise und überforderte den Konzern vollends. Mit dem 1978 verkündeten neuen Programm ›The Road to Viability‹ und dem unter dem Einfluß der inzwischen wieder an die Regierung gekommenen Konservativen Partei noch weiter zurückgeschnittenen Kapazitätsrahmen (auf rd. 15 Mill. Jahrestonnen!) wird in völliger Verkehrung der ursprünglichen Absichten bei der Nationalisierung British Steel jetzt auf einen Restbestandteil des heimischen Marktes beschränkt. Denn gleichzeitig sah sich der Konzern einer Exportoffensive anderer international ausgerichteter Stahlhersteller ausgesetzt, die zunehmend von großen multinationalen Stahlverbrauchern wie Ford-England kräftig ausgenutzt wurde. Gleichzeitig verschärfte sich auch die Konkurrenz des verbliebenen privaten Sektors.

### *Fehlende Einbindung in eine gesamtwirtschaftliche Alternative*

Das Ausmaß der Schwierigkeiten wurde dadurch vergrößert, daß auch

unter der 1974 wieder die Regierung stellende Labourpartei eine flankierende Vollbeschäftigung fehlte, die dem Binnenmarkt mehr Stabilität gegeben hätte, und auch keine außenwirtschaftlichen Instrumente zur Absicherung eingesetzt wurden.

Mit dieser ›Großwetterlage‹ war auch der erhoffte Erfolg der ›British Steel Industry Ltd.‹ vollends unmöglich geworden, deren Aufgabe die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in von Stilllegungen betroffenen Regionen sein sollte.

### *Zusammenfassung*

Der Zweck der Verstaatlichung des größten Teils der britischen Stahlindustrie war die Durchsetzung einer im kapitalistischen Interesse durchgeführten Modernisierungspolitik im Rahmen der verschärften internationalen Konkurrenz.

Alle die Lage und die Rechte der Belegschaft stärkenden Initiativen wurden dabei entschieden ausgeblendet. Dies hing aber auch mit einer nicht genügend entschlossenen Politik der britischen Gewerkschaften zusammen, wie heute selbstkritisch eingeräumt wird. Daß bei entsprechender Aktivität und Mobilisierung der Belegschaften und Gewerkschaften sowie der regionalen Bevölkerung durch konsequenten Widerstand Erfolge möglich gewesen wären, zeigt das Beispiel von Shotton/Nordwales. Die schon 1972 beschlossene Schließung konnte durch die Arbeit eines fast acht Jahre agierenden ›Aktionskomitees‹ der Belegschaft in Zusammenarbeit mit Teilen des technischen Managements bis 1980 hinausgezögert werden.

Ein endgültiger Erfolg hätte aber die Einbettung eines solchen regionalen Kampfes in eine nationale Strategie erfordert.

### *2.2 Die VOEST AG: Ein erfolgreiches Beispiel der Verstaatlichung der Stahlindustrie*

Während das englische Beispiel für profitorientierte, Arbeitnehmerinteressen nicht berücksichtigende Verstaatlichungsstrategie steht, zeigen die Erfahrungen mit der staatlichen Stahlindustrie Österreichs auch andere Perspektiven. Dort wurde der verstaatlichte Unternehmensbereich bewußt auch als Instrument der Beschäftigungspolitik der Krise eingesetzt.

Seit 1946 ist die Eisen- und Stahlindustrie Österreichs verstaatlicht. Heute arbeiten über 60 000 Arbeitnehmer, das sind über 10% aller Industriebeschäftigten, in der VOEST Alpine AG und ihrer Tochtergesellschaft, den Vereinigten Edelmetallwerken (VEW). Mehr als die

Hälfte der Beschäftigten ist auch heute noch in der Erzeugung von Eisen und Stahl und der Stahlverarbeitung in Walzwerken tätig. Die beiden staatlichen Unternehmen der Stahlindustrie sind damit von entscheidender Bedeutung für die österreichische Wirtschaft insgesamt.

Natürlich konnte sich auch der VOEST Konzern nicht der Krise der westeuropäischen Stahlindustrie entziehen. So sank die Rohstahlproduktion in Österreich 1975 um 13,5% und erreichte auch in den folgenden Jahren nicht das Niveau vor der Krise. Bei einem Anteil von weniger als 4% an der Stahlproduktion der europäischen Gemeinschaft und bedeutender internationaler Verflechtung waren auch die Möglichkeiten, sich der weltweiten Stahlkrise zu entziehen, nicht gegeben.

Die Investitions- und die Beschäftigungspolitik der VOEST AG und anderer verstaatlichter Unternehmen unterschieden sich aber dennoch wesentlich von denen anderer Konkurrenzunternehmen in Westeuropa. Mit Eintreten der Wirtschaftskrise reduzierten die staatlichen Unternehmen ihre Investitionen nicht. So stieg im Krisenjahr 1975 deren Anteil an allen industriellen Investitionen von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{3}$ .

Zwar sanken auch die Belegschaftszahlen der VOEST Alpine AG und VEW, doch fiel der Arbeitsplatzabbau wesentlich geringer aus als in anderen westeuropäischen Stahlkonzernen.

*Tabelle 17  
Beschäftigungsentwicklung der staatlichen Unternehmen in Österreich*

|                              | 1974    | 1976    | 1978   | 1979    | 1980    |
|------------------------------|---------|---------|--------|---------|---------|
| VOEST Alpine AG              | 44 918  | 42 491  | 42 247 | 42 612  | 41 922  |
| Vereinigte Edelmühlwerke     | 19 322  | 19 552  | 18 978 | 19 147  | 18 856  |
| Österreichische Industrie AG | 118 731 | 116 224 |        | 115 280 | 114 725 |

Quelle: Geschäftsberichte der ÖIAG.

Auch die Instrumente der Beschäftigungspolitik in der Krise waren anders. So spielte die Kurzarbeit nur eine geringe Rolle. Stattdessen wurden Schulungsveranstaltungen für die gesamte Belegschaft durchgeführt. Mit diesen Mitteln wurde die Anpassung der Beschäftigung an die sinkende Produktion erheblich hinausgezögert, z. T. gar nicht vollzogen. Wenn heute die Belegschaftszahlen der VOEST AG um 5000 bis 10 000 über dem Niveau liegen, das dem erreichten Produkti-

vitätsstandard entspricht, so sind doch den dadurch entstehenden höheren betrieblichen Kosten die gesellschaftlichen Kosten gegenüber zu stellen, die andere Strategien für Staat und Sozialversicherung bedeuten würden.

Die vergleichsweise stetige Personal- und Investitionspolitik hatte zugleich eine wichtige Signalwirkung auf die mittelständische private Industrie. Angesichts der großen Konzentration der Stahlbetriebe in einigen Regionen hatte dies auch eine wichtige stabilisierende Funktion für vor- und nachgelagerte Betriebe und verhinderte so eine Verschärfung regionaler Disparitäten.

Langfristig war und ist die verstaatlichte österreichische Stahlindustrie natürlich auch gezwungen, sich der internationalen Konkurrenz zu stellen und Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Bei einer sinkenden oder nicht mehr steigenden Nachfrage nach Stahl bedeutet dies dann auch eine Verringerung der Arbeitsplätze. Wo dies aber im größeren Umfang erfolgte, wurden in der Regel immer Ersatzarbeitsplätze in anderen Industriezweigen geschaffen. Dadurch stieg vor allem in den 70er Jahren der Umsatzanteil der weiterverarbeitenden Bereiche, der sogenannten Finalindustrien, auf über 40%. Hierunter fallen vor allem der Industrieanlagenbau und der Stahlbau.

35 Jahre mit der staatlichen österreichischen Stahlindustrie zeigen:

Auch ein staatliches Unternehmen kann sich der Krisenhaftigkeit eines kapitalistischen Systems nicht entziehen, zumal nicht unter den Bedingungen starker internationaler Konkurrenz. Möglich aber ist es, die sozialen Folgen der Krisen auf die Beschäftigten abzumildern, die Investitions- und Beschäftigungspolitik zu verstetigen, schneller und in größerem Maße Ersatzarbeitsplätze bereitzustellen, als dies ein privatwirtschaftliches, ausschließlich profitorientiertes Unternehmen tun wird. Zugleich kann so auch eine regionale Ausgewogenheit eher erreicht werden. Nicht zuletzt trug der staatliche Sektor in Österreich dazu bei, die Arbeitslosigkeit weit niedriger zu halten als in anderen westeuropäischen Ländern.

### *2.3 Einheitsgesellschaft als Subventionsgeschäft – das Negativbeispiel der Ruhrkohle AG*

Die Konzeption, einen krisengeschüttelten Industriezweig in eine nationale Einheitsgesellschaft zu überführen und die Marktversorgung über diese zu steuern, ist in der Bundesrepublik nicht neu; sie wurde Ende der 60er Jahre mit der Bildung der Ruhrkohle AG (RAG) bereits

einmal – weitgehend – verwirklicht. Die näheren Umstände und konkrete Ausgestaltung dieser Gründung sind allerdings geeignet, dieses Konzept eher zu diskreditieren als zu popularisieren.

Der Steinkohlebergbau der Bundesrepublik war ab 1957 in eine tiefe und anhaltende Überproduktionskrise geraten. Ihre Ursachen lagen vor allem in der günstigen Wettbewerbsposition der US-Kohle sowie in dem relativ schnellen Vormarsch des Mineralöls als Energieträger: Der Anteil der Steinkohle am Primärenergieverbrauch in der BRD war von 72% im Jahre 1955 über 61% in 1960 auf 43% in 1965 zurückgegangen, während der Anteil des Mineralöls in der gleichen Zeit von 8% über 21% auf 41% stieg.

Die Bundesregierung verfolgte zunächst die Konzeption, durch Erschwerung von Kohleimporten und von Substitution der Kohle durch Heizöl sowie durch Absatzhilfen und Förderung kostensenkender Rationalisierungsmaßnahmen das Produktionsniveau des Kohlebergbaus zu halten. Als die Haldenbestände trotzdem nicht kleiner wurden, ging sie ab Mitte der 60er Jahre dazu über, eine massive Einschränkung der Produktion und ihre Konzentration auf erheblich weniger Zechen bei entsprechenden Stilllegungen und Abbau der Belegschaft zu betreiben. Hierzu sollte unter anderem die Bildung einer Kohleeinheitengesellschaft dienen, wie sie schon 1967 von Vertretern der industriellen Eigentümer der Kohlezechen diskutiert und vorgeschlagen worden war (Rheinstahl-Plan).

Das Kohleanpassungsgesetz vom Frühjahr 1968 war der staatliche Hebel, Stilllegungen und Konzentrationen voranzutreiben. Es sah die Bestellung eines »Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete« als Bundesbehörde vor, die für die Vergabe von Subventionen an die Bergbauunternehmen zuständig sein sollte. Zwar bestimmte das Gesetz zugleich, daß Stilllegungen und Belegschaftsabbau in ein Konzept der industriellen Neustrukturierung eingebettet und durch einen Gesamtsozialplan abgedeckt werden sollten, der Kern aber war die Forderung nach Bildung »optimaler Unternehmenseinheiten«; hiervon wurde auch die Vergabe staatlicher Subventionen an die Bergbauunternehmen gebunden. (Insofern handelte es sich um eine echte Auflagenpolitik, die Kritik muß sich an den Inhalt der Auflagen richten).

Die auf der Grundlage dieses Gesetzes dann im August 1969 durch die privaten Steinkohlezechenbesitzer endgültig gebildete Ruhrkohle AG ist ein Musterbeispiel einer privatwirtschaftlichen Konzentration, die mit massivem staatlichem Druck und staatlichen Subventionen zustande gekommen ist, ohne daß dem Staat als Finanzier auch wirk-

same Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten bei der Geschäftsführung eingeräumt bzw. die Gesamtpolitik der Gesellschaft in eine sozialorientierte wirtschaftspolitische Konzeption eingebettet worden wäre. Die wesentlichen Bestimmungen des »Grundvertrages« zwischen der Bundesregierung, den Altgesellschaften und der Ruhrkohle AG sahen nämlich vor:

1. Die RAG ist eine private Aktiengesellschaft, deren Grundkapital in Höhe von 600 Mill. DM den bisherigen Zecheneigentümern – überwiegend den großen Stahlkonzernen und einigen Kraftwerkunternehmen gehört.

2. Auf die RAG wird lediglich das – weitgehend unrentable – Vermögen übertragen, das dem Bergbau dient; die rentablen Hütten- und Kraftwerkbetriebe sowie die Wohnungen und der meiste Grundbesitz bleiben bei den Altgesellschaften.

3. Der Kaufpreis, den die Altgesellschaften für diese Vermögensübertragung an die RAG von dieser erhalten (2,1 Mrd. DM), wird mit 6% jährlich verzinst (Gesamtbelastung 1,6 Mrd. DM), in 20 Jahren getilgt und staatlich garantiert. Die Rendite für das Bergbauvermögen wird den Altgesellschaften also unabhängig von der Geschäftsentwicklung der RAG gezahlt, ohne daß ihre Eigentumsrechte in irgendeiner Weise angetastet werden.

4. Durch einen Kraftwerk- und einen Hüttenvertrag verpflichtet sich die RAG, Kohle bis zur Höhe ihrer Gesamtförderung an die Altgesellschaften zu »angemessenen« (d. h. niedrigstmöglichen) Preisen zu verkaufen, ohne daß von Seiten der Altgesellschaften eine Abnahmeverpflichtung besteht.

5. Die RAG schüttet für 20 Jahre keinen Gewinn aus. Diese Bestimmung kommt natürlich dann nicht zum Tragen, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn macht. Das ist jedoch durch den Kraftwerk- und den Hüttenvertrag weitgehend gewährleistet.

6. Die Altgesellschaften verpflichten sich, innerhalb von 4 Jahren 2 Mrd. DM in den Steinkohlebergbaugebieten zu investieren. Eine Kontrolle über diese Investitionen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit regionalpolitischen Entwicklungsprioritäten und ihrer Beschäftigungswirkungen ist allerdings nicht vorgesehen.

Es war absehbar, daß die RAG in den ersten Jahren ihres Bestehens hohe Verluste ausweisen würde. Sie veranlaßten die Bundesregierung und die Landesregierung von NRW, 1972 in einem Stabilisierungsprogramm weitere staatliche Subventionen in Höhe von 3,4 Mrd. DM an die Gesellschaft zu vergeben. Damit war die Höhe der gesamten



staatlichen Förderung auf rund 10 Mrd. DM gestiegen, die Energieversorgung der Bundesrepublik aber keineswegs vernünftig gesichert und gesellschaftlicher Kontrolle unterworfen. Im Gegenteil: Nach der relativen Verteuerung des Mineralöls in den 70er Jahren zeigte sich, daß die Politik der massiven Stilllegung von Gruben im Ansatz verfehlt war und die Energieversorgung der BRD erschwert und teurer gemacht hat, als es bei Erhaltung der Kohlepotentials und entsprechender Preis- und Subventionspolitik unter gesellschaftlicher Kontrolle möglich gewesen wäre.

Die Bildung und Entwicklung der RAG war in erster Linie ein Subventionsgeschäft für die Altgesellschaften. Ihnen wurde ihr riskantes Bergbauvermögen konsolidiert, ohne daß sie die damit verbundenen Stilllegungen finanzieren mußten; sie behielten andererseits das volle Eigentums- und Kontrollrecht über das »gesundgeschrumpfte« Vermögen der RAG. Eine Durchsetzung beschäftigungs-, umwelt- oder regionalpolitischer Entwicklungsprioritäten konnte von Seiten der staatlichen Stellen mit Hilfe der Subventionierung nicht verbunden werden – obgleich diesbezügliche Zielsetzungen im Kohleanpassungsgesetz formuliert und im Grundvertrag vereinbart worden waren. Zwar wurde der Belegschaftsabbau von rund 50 000 Personen oder 26% der Bergbaubelegschaft in der Zeit von 1969 bis 1979 für die Betroffenen durch Sozialpläne abgedeckt; es wurden aber anstelle der vernichteten Arbeitsplätze keine neuen Arbeitsplätze im entsprechenden Umfang anderswo geschaffen.

Auf nach wie vor privatwirtschaftlicher Grundlage und ohne Einbettung in ein verbindliches regionalpolitisches Entwicklungskonzept bringt eine nationale Einheitsgesellschaft nach dem Muster der RAG zwar den Eigentümern risikolosen Gewinn, die Probleme für die Beschäftigten und die Region vermag eine solche Konstruktion aber in keiner Weise zu lösen. Sie kann daher auch kein Modell für die Krisenbekämpfung in der Stahlindustrie abgeben.

### *3. Grundzüge der Konzentrationsentwicklung in der Stahlindustrie und die Auseinandersetzung um ihre Demokratisierung seit 1945*

#### *1. Die Herausbildung monopolistischer Strukturen in der Montanindustrie um die Jahrhundertwende*

Kennzeichnend für die Montanindustrie ist die relativ frühe Herausbildung monopolistischer Strukturen. Schon 1897 wurde der Absatz

von zwei Hauptverbänden kontrolliert. Das »Roheisensyndikat zu Düsseldorf« und das »Lothringisch-luxemburgische Kontor für den Verkauf von Roheisen« beherrschten den gesamten deutschen Markt westlich der Oder. Die beiden Monopolverbände standen allerdings nicht in monopolistischer Konkurrenz zueinander. Sie waren über die »Thomasroheisenverkaufsstelle zu Düsseldorf«, die von beiden Syndikaten gebildet wurde miteinander verbunden. (Vergleiche dazu Jürgen Kuczynski, Band 14, Seite 98).

Die Kohlewirtschaft hatte sich 1893 mit der Gründung des »Rheinisch-westfälischen Kohlesyndikats« als Aktiengesellschaft eine Absatzorganisation geschaffen, die den Kohleabsatz (und damit die Preise) im westdeutschen Absatzgebiet beherrschte. (Vergl. Jürgen Kuczynski, ebenda, Seite 93f). Mit der Begründung des Syndikats erhielt der Konzentrationsprozeß einen neuen Auftrieb. Die Preise stiegen rapide. Die Kohlemagnaten wurden zu einer Macht im Staat, den sie mit anderen Monopolisten zu beherrschen begannen. (Jürgen Kuczynski, ebenda, Seite 94). Es hatte schon vorher mehrere Versuche zur Gründung einer gemeinsamen Kohleverkaufsorganisation gegeben, die aber auf Grund ihres relativ losen Charakters immer wieder bei Absatzkrisen zerfielen und zu erheblichen Preisstürzen für Kohle führten. Der Preisverfall der Kohle 1891 bis 1893 bewirkte neben einem beschleunigten Konzentrationsprozeß bei den Zechen die Herausbildung dieses mächtigen deutschen Monopols. Als 1904 der Stahlwerksverband gegründet wurde, waren die meisten seiner Mitarbeiter auch führende Mitglieder des Roheisen- und des Steinkohlesyndikats!

1914 war es gerade diese Kapitalgruppierung, die mit ihrem Drang nach Erweiterung ihrer Machtposition durch die Eroberung neuer Absatzmärkte und Rohstoffquellen in den imperialistischen Krieg trieben.

#### *2 Die Konzentration der Montanindustrie in der Weimarer Republik*

Mit der Niederlage Deutschlands im 1. Weltkrieg verlor die Montanindustrie erhebliche Teile ihres Produktionspotentials. Das deutsche Reich verlor 79% der Erzförderung, 43,5% der Rohstahlgewinnung, 35,8% der Stahlgewinnung und 32,4% der Walzwerksfabrikation (Vergl. Bernd Weisbrod, Schwerindustrie in der Weimarer Republik, Seite 36).

Durch den Verlust des 1871 annektierten lothringischen Schwerindustriezentrums sowie durch den Verlust der Saar- und eines Teils der schlesischen Schwerindustrie nahm die Bedeutung der schwerindu-

striellen Zusammenballung im Rheinland und Westfalen erheblich zu.

Ihr Anteil an der deutschen Roheisen- und Stahlproduktion stieg von 1913 bis 1925 von 42,5% auf 78,6% beziehungsweise von 53,4% auf 81% (Vergl. Schwerindustrie in der Weimarer Republik, Seite 37). Bei Walzwerkserzeugnissen waren an Rhein und Ruhr ca.  $\frac{1}{4}$  der deutschen Produktion konzentriert. Bei einigen wichtigen Produkten (Röhren, Draht, Bandeisen) lag der Anteil sogar noch über 90%.

Den Großkonzernen war es nach Ende des 1. Weltkrieges unter Führung von Stinnes durch geschicktes Taktieren gelungen, die revolutionäre Nachkriegskrise in Deutschland zu überstehen.

Am 15. 11. 1918 kam es zum Abschluß des Abkommens über die »Zentralgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands« zwischen der Industrie und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB). Mit Stinnes, Siemens, Borsig, Vögler und Springorum waren die Repräsentanten der Schwerindustrie die treibenden Kräfte beim Zustandekommen dieses Abkommens. 8-Stunden-Tag, Anerkennung der Gewerkschaften, die staatliche Kontrolle der Kohlewirtschaft und das Betriebsrätegesetz (das aber schon gegen den erheblichen Widerstand eines Teils der Arbeiterbewegung im Januar 1920 verabschiedet wurde) waren unter anderem einige Zugeständnisse an die Arbeiterbewegung, mit denen das deutsche Großkapital sich geschickt durch die revolutionäre Nachkriegskrise hindurchmanövrierte.

Ab 1924 wurden die in den Nachkriegsjahren zerfallenen Produktions- und Absatzkartelle der Montanindustrie neugegründet bzw. neubelebt. Zur Sicherung der nationalen Monopolstellung reichten diese Verbände nicht aus. Mit der Gründung der »Internationalen Rohstahlgemeinschaft (IRG)« und dem Abkommen mit der »Arbeitsgemeinschaft der eisenverarbeitenden Industrie (AvI)« gelang den Montankonzernen die Sicherung ihrer nationalen Monopolstellung. Die Vereinbarung von Produktionsquoten zwischen den Mitgliedern der IRG (Deutschland ohne Saar 43,27, Frankreich 31,27, Belgien/Luxemburg 19,87, Saar 5,97), die Einigung mit der stahlverarbeitenden Industrie (Maschinenbau) und die erreichte Konzentrationsstufe zu der bei weiten mächtigsten Kapitalgruppierung, führten zur weiteren Steigerung der Macht der Montankonzerne. (Vergl. Bernd Weisbrod, Seite 108)

Die vertikale und horizontale Konzentration in der Schwerindustrie erreichte mit der Gründung der Vereinigten Stahlwerke AG 1926 (VSt) eine neue Stufe. Die VSt beherrschten bei der Gründung ca. 50% der deutschen Stahlproduktion und 22% der Förderung des Ruhrkohlen-syndikats. (Vergl. Bernd Weisbrod, Seite 98, 99).

Mit der Gründung der Vereinigten Stahlwerke war der zweitgrößte Stahlkonzern der Welt nach den United States Steel Corporation gegründet worden. An den Gründungsverhandlungen hatten neben der Rhein-Elbe-Union, die als Rest des Stinnes-Konzerns teilnahm, die Gelsenkirchener Bergwerks AG, die Deutsch-luxemburgische Bergwerks- und Hüttenwerke AG, der Bochumer Verein für Bergwerks- und Großstahlfabrikation, die Thyssengruppe, die Phönix AG, die Rheinische Stahlwerke AG, Friedrich Krupp AG und die Hoesch AG teilgenommen. Hoesch und Krupp nahmen an der Gründung schließlich nicht teil. (Die Gründe dafür dürften vor allem in der relativ günstigen Position dieser Konzerne in der Weiterverarbeitung zu suchen sein.)

Auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise beherrschten 12 Stahlkonzerne der Stahlindustrie 91,3% der Rohstahlkapazitäten. Auf Grund der besonderen Empfindlichkeit der Rohstahlproduktion gegenüber konjunkturellen Schwankungen wurde die Stahlindustrie besonders hart von der Krise getroffen. So konnten die Vereinigten Stahlwerke z. B. ihre Kapazität 1930 nur noch zu 51,6%, 1931 zu 35,5% und 1932 zu 23,9% auslasten. (Vergl. Bernd Weisbrod, Schwerindustrie . . ., Seite 48 o.) Zu den Belastungen durch die entsprechend gestiegenen fixen Kosten kamen noch erhebliche Verluste durch Preisstürze für Walzstahlprodukte. Durch Entlassung von ca. 50% der Belegschaft von Juli 1929 bis April 1932, durch Lohnabbau und durch massive staatliche Hilfen wurden die Folgen der Krise zum großen Teil auf die Beschäftigten der Stahlindustrie abgewälzt. Die Arbeitslosenrate der Beschäftigten der Stahlindustrie lag über den Durchschnittswerten (Stahl ca. 55%, Gesamtarbeitslose 46,5%). (Vergl. Jürgen Kuczynski, Band 5, Seite 196 f.) Im Jahre 1937 entfielen 70% der Stahlproduktion und 74% der Kohleförderung auf das Rhein-Ruhr-Revier. 6 Konzerne beherrschten über 90% der Stahlproduktion, davon entfielen ca. 50% alleine auf die Vereinigten Stahlwerke. Darüberhinaus wurden von ihnen ca. 42% der Kohleförderung kontrolliert (Vergl. WWI, Tätigkeitsbericht, Probleme der deutschen Wirtschaft, 1946 bis 1949, Seite 87 f).

### 3. Die Neuordnung in der Stahlindustrie nach 1945

Die Frage, die sich 1945 stellte war, was geschieht mit den Konzernen, die die Krise 1929 bis 1932 wesentlich mit verschuldeten und die sich in Privateigentum der durch die Zusammenarbeit mit dem Faschismus schwer belasteten Konzernbesitzer befanden? Neuordnung entsprechend den Forderungen der entstehenden Arbeiterbewegung oder

Erhalt des kapitalistischen Eigentums? Bei der Entscheidung dieser Frage sollten die Besatzungsmächte eine wesentliche Rolle spielen.

Unmittelbar nach dem Einmarsch der Siegermächte waren die Betriebe an Rhein und Ruhr von den Belegschaften in Selbstverwaltung übernommen worden. Sie wurden von ihnen wieder in Betrieb genommen, auf Friedensproduktion umgestellt. In den bis Anfang 1946 nur örtlich entstehenden Gewerkschaften (regional oder landesweite Gewerkschaften wurden vorher von den Besatzungsmächten in den westlichen Besatzungszonen nicht genehmigt!) wurde, gerade auch angesichts der Rolle der Schwerindustrie im Faschismus, die Sozialisierung der Schlüsselindustrie gefordert. Diese Forderung wurde von breiten Teilen der Bevölkerung getragen (z. B. Volksabstimmung über die Hessische Verfassung 1946).

In den Programmen aller bedeutenden politischen Kräfte von den Gewerkschaften über die KPD, SPD bis zur CDU fanden diese Forderungen ihren Niederschlag.

In den Betrieben kam es zu Absetzungen von Konzernleitungen durch die neu entstandenen Betriebsräte. Die britische Besatzungsmacht verbot aber bereits schon am 9. Juni 1945 jeden Personenwechsel aus politischen Gründen bzw. machte ihn von der Genehmigung durch die Besatzungsmacht abhängig. Es wurden nur einige besonders exponierte Vertreter des Monopolkapitals wie Krupp, Thyssen, Flick, Röchling und einige andere vorübergehend aus den Konzernleitungen entfernt bzw. verhaftet. Die meisten Konzernvertreter befanden sich schon 1946 wieder auf freiem Fuß.

Die Lösung der Eigentumsfrage wurde von der Besatzungsmacht durch die Beschlagnahme des Ruhrbergbaus (im Dez. 1945) und der Eisen- und Stahlkonzerne (Aug. 1946) verschoben (der Kruppkonzern war durch besondere Verfügungen schon im Nov. 1945 beschlagnahmt worden). Die Sozialisierungsforderungen der Arbeiterbewegung mußten sich nun direkt gegen die Besatzungsmacht richten.

Im November 1946 stimmten 89,9% der Bergleute gegen Sonderschichten. Zur Änderung dieser Entscheidung waren sie unter der Bedingung bereit, das der Bergbau sozialisiert und die Nahrungsmittelversorgung unter Volkskontrolle gestellt würde. Am 2. und 3. April 1947 streikten ca. 300 000 Bergleute des Ruhrreviers unter der Losung: »Die Gruben in Volkes Hand«. In denen sich bis Anfang 1948 steigern den Aktionen traten die antifaschistisch demokratischen Forderungen immer wieder in den Vordergrund. In vielen Entschlüssen und Resolutionen wurden von den Betriebsräten, den örtlichen und bezirklichen Gewerkschaftsorganen die Säuberung der Betriebe und

Verwaltungen von faschistischen Elementen und die Überführung des Bergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie und andere Schlüsselindustrien in gesellschaftliches Eigentum gefordert. Als im März 1947 im Landtag von NRW über die Sozialisierung des Bergbaus verhandelt wurde, forderten dort 95 Delegationen von über 100 000 Bergarbeitern einen Volksentscheid über die entschädigungslose Enteignung der Kohlegruben.

#### 4. Entflechtung und Mitbestimmung

Im August 1946 wurde die Eisen- und Stahlindustrie beschlagnahmt. Im Oktober '46 nahm durch Verfügung der britischen Besatzungsmacht die deutsche »Treuhandverwaltung für die Eisen- und Stahlindustrie« ihre Tätigkeit auf. Da die alten Betriebsleitungen zum großen Teil als Treuhänder in ihren Funktionen blieben, konnten die Unternehmer ihre normale Geschäftstätigkeit unbeeinflusst von der Beschlagnahme praktisch fortsetzen. Mit der Bildung der Treuhandverwaltung unter Dinkelbach (vormals Finanzdirektor der VSt) war die Lösung der Eigentumsfrage zunächst aufgeschoben. Es bestand aber immer noch die Möglichkeit, daß sich die Kräfte in der Gewerkschaftsbewegung durchsetzen würden, die die sofortige Sozialisierung der Montanwirtschaft unter voller Mitbestimmung der abhängig Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften forderten. Aber nicht nur von der wiederentstehenden Arbeiterbewegung drohte Gefahr für den Bestand der Montankonzerne, sondern auch von der britischen Besatzungsmacht. Die Labourpartei hatte in England 1945 die Regierungsgewalt übernommen. Sie ging sogleich daran, eines ihrer wesentlichen Ziele zu verwirklichen – Verstaatlichung des Bergbaus und der Stahlindustrie in England. Die Annahme lag also durchaus nah, daß sie die Verstaatlichung der Stahlindustrie in ihrer Besatzungszone ebenfalls fördern würde. Wiederholt war diese Absicht auch von führenden Regierungsvertretern gegen amerikanische Einwände geäußert worden. Daß es ab Ende 1946 nicht mehr zu einer *aktiven* Unterstützung der Sozialisierungsforderungen der Arbeiterbewegung durch die britische Besatzungsmacht kam, ist offensichtlich vor allem auf deren wachsende Abhängigkeit von den USA zurückzuführen. England war durch die US-Kriegslieferungen bei den USA hoch verschuldet. (Vergl. Determinanten, Seite 42 f). Mit der Bildung der Bi-Zone am 2. 12. 1946 bekamen die USA direkten Einfluß auf die Politik in der britischen Besatzungszone.

Als die ersten Entflechtungspläne im Dez. 1946 bekannt wurden und

die Enteignung mit der Beschlagnahme eingeleitet zu werden schien, boten zunächst die Vertreter der Konzerne Klöckner und Gute Hoffnungshütte (Jarres und Reusch) den Gewerkschaften Mitbestimmungsrechte an, die noch über die von der German-Iron-and-Steel-Control von Anfang '47 hinaus gingen («Überparität«, kapitalmäßige Beteiligung der Gewerkschaften).

Die Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie sah die Loslösung der eisen- und stahlschaffenden Werke aus den bisherigen Konzernverbindungen vor. Sie wurden als selbständige Aktiengesellschaften neu gegründet. Bis April 1948 war die Entflechtung der eisenschaffenden Industrie in der ersten Phase abgeschlossen.

Die bisherigen Aktionäre erhielten später die Gelegenheit ihre alten Aktien gegen solche der neuen Gesellschaften einzutauschen. Durch diese nur formale Neuordnung der Eigentumsverhältnisse konnten die Aktienpakete weitgehend in Familienbesitz gehalten werden, was für die nach 1954 einsetzende Rekonzentration eine wesentliche Grundlage bildete (siehe Seite 290).

Am 10. November 1948 wurde das Gesetz Nr. 75 über die Neugestaltung des Kohlebergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie erlassen. Für die Eisen- und Stahlindustrie waren ein Treuhänderverband vorgesehen, dessen Leitung sich aus 12 Sachverständigen zusammensetzte, davon 4 Mitglieder, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen wurden. Das Gesetz Nr. 75 sah nur vor, daß die Sachverständigen »Vorschläge für eine Neuordnung mit dem Ziel ausarbeiten sollten, (wie) Produktionseinheiten von optimaler Leistungsfähigkeit zu schaffen« seien. (Vergl. Erich Potthoff, Seite 60). Die Regelung der Eigentumsfrage unter demokratischer Kontrolle der neuen Organe war völlig offengelassen. »Die Entscheidung über die Eigentumsfrage blieb der künftigen deutschen Regierung überlassen.« (Vergl. Potthoff, ebenda.)

Vor dem Hintergrund des kalten Krieges und der Spaltung Deutschlands wurde im Mai 1950 das Gesetz Nr. 75 durch das Gesetz Nr. 27 geändert. Es brachte in zwei wesentlichen Fragen einen erheblichen Rückschritt. 40% des Bergbaus sollten aus der Neugestaltung herausgenommen werden. Die Regelung der Eigentumsfrage war nicht mehr offengelassen. Das Gesetz Nr. 27 sah nunmehr die »angemessene und geeignete Entschädigung« der früheren Aktionäre der Konzerne vor (Vergl. Potthoff, ebenda, Seite 64 f).

Auch durch die Ergebnisse der Wahlen zum ersten Bundestag bekamen die Konzerne erheblichen Auftrieb in ihren Bemühungen, die Entflechtungsergebnisse und Neuordnungspläne in Richtung

Sozialisierung und Demokratisierung zurückzudrängen. Die Regierung Adenauer schaltete sich in die Diskussion um die Neugestaltung mit der Absicht ein, den Verbund zwischen Kohle, Eisen und Stahl wiederherzustellen. Zunächst würde das von den Alliierten abgelehnt. Mit der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 27 wurde jedoch die Wiederherstellung der Verbundwirtschaft eingeleitet. Sie bildet schließlich auch die Grundlage für die 1951 begonnene und im August 1952 abgeschlossene Errichtung von Einheitsgesellschaften durch die Treuhandvereinigung (Vergl. Peter Schaaf, Seite 35), (siehe Schaubild).

### 5. Der Kampf um die Montanmitbestimmung

Nun ging es schon nicht mehr in erster Linie um die Neuordnung in Richtung Sozialisierung – Demokratisierung. Die Abwehr des sich formierenden Angriffs auf die in den Montanunternehmen praktizierte paritätische Mitbestimmung rückte in das Zentrum der Auseinandersetzungen. Der Höhepunkt der Auseinandersetzungen wurde erreicht, als bekannt wurde, daß das Wirtschaftsministerium unter Erhard eine Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 27 ausarbeitete, in dem »für die neuen Gesellschaften an der Ruhr vorgesehen (war), daß sie nach deutschem Recht gebildet werden sollten«. »Da das zur Zeit gültige deutsche Recht eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten nicht kenne« ... und der Entwurf zum Betriebsverfassungsgesetz weit hinter der »seit Jahren praktizierten Mitbestimmung« zurück blieb, mußten diese Pläne auf den energischen Widerstand der Gewerkschaften stoßen (Vergl. Potthoff, Seite 76).

Nachdem es bis Mitte November zu keiner Einigung gekommen war, wurde am 29. und 30. 11. die Urabstimmung durchgeführt. Sie endete mit einem überzeugenden Ergebnis: 96,8% der abgestimmten Stahlarbeiter und 92,8% der Bergleute stimmten für Streik. Der Streiktermin wurde auf den 1. 2. 1951 festgesetzt. Am 25. 1. 1951 wurde unter dem Termindruck des herannahenden Streikbeginns eine Einigung in der Frage der Mitbestimmung in der Montanindustrie erzielt. Die Regelung der Mitbestimmung in der übrigen Wirtschaft blieb offen. Allerdings mit der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes im Juli 1952 endete die Auseinandersetzung um die Mitbestimmung in der Wirtschaft mit einer Niederlage der Gewerkschaften. Die bedeutend weitergehenden Rechte der Betriebsräte durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 waren damit außer Kraft gesetzt.

### Die Rekonzentration

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages zur EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Eisen) am 25. Juli 1952 fielen für die deutsche Stahlindustrie die Beschränkung der Produktion durch die Alliierten Hohen Kommissare und die relativ scharfe Kontrolle der Produktion und Verteilung von Kohle, Koks und Stahl durch das Ruhrstatut weg. Auch durch das Investitionshilfegesetz vom 7. 11. 1952 wurden die Montankonzerne in ihrem Bestreben bestärkt, die alten Konzernstrukturen wiederherzustellen. Der wirtschaftliche Aufschwung, der in der Bundesrepublik nach der Währungsreform einsetzte, wirkte sich nicht sofort in allen Wirtschaftszweigen gleichmäßig aus. Trotz Steuervergünstigungen fehlten in der Montanindustrie die erheblichen Mittel, um die umfangreichen Investitionen zur Wiederherstellung der alten Konzernstrukturen durchführen zu können. Darin lag die Gefahr eines Sinkens der Produktion in diesen sogenannten Engpaßindustrien. Um diese Gefahr abzuwälzen, kam es, nachdem der Versuch der Spitzenverbände der Wirtschaft, einen Investitionshilfefond von rund 1 Milliarde Mark auf freiwilliger Basis aufzubringen, gescheitert war, zur gesetzlichen Regelung durch das Investitionshilfegesetz.

Nach der bis 1953 durchgeführten Entflechtung waren aus 7 betroffenen Altgesellschaften 41 sogenannte Nachfolgesellschaften entstanden. 9 Unternehmen waren von der Entflechtung nicht betroffen. 1954 wurde für alle Konzerne (bis auf den Krupp-Konzern) die Beschlagnahme aufgehoben. Dem Rekonzentrationsprozeß standen nun keine nennenswerten Hindernisse mehr im Wege. Begünstigt wurde der nun einsetzende Rekonzentrationsprozeß durch die Tatsache, daß die Aktienpakete der Nachfolgesellschaften weitgehend in Familienbesitz geblieben waren (darauf ist oben schon eingegangen worden), (Vergl. Schaubild).

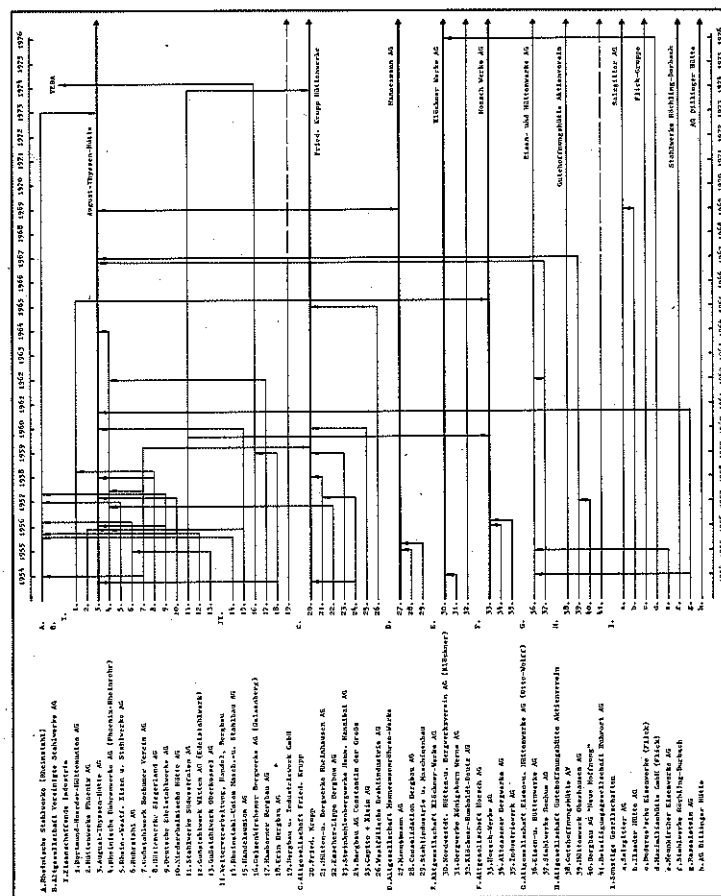
Nach den Bestimmungen des EGKS-Vertrages bedürfen Zusammenschlüsse der Genehmigung der Hohen Behörde. Aber Zusammenschlüssen, die der Erreichung der Ziele des Vertrages dienen, dürfen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Entsprechend den Zielen des Vertrages (wirtschaftliche Erzeugung, geordnete Versorgung, niedrige Preise, verbesserte Lebensbedingungen) sind Zusammenschlüsse sogar zu fördern. Nachdem die Genehmigung durch die Hohe Behörde erteilt war, setzte beschleunigt die Rekonzentration der Ruhr-Konzerne ein.

Die Expansion der deutschen Montanindustrie wurde begünstigt und möglich durch

1. die Wiederherstellung der alten Konzernstrukturen,
2. durch umfangreiche Steuererleichterungen,

### Schaubild 6

### Die Rekonzentration in der westdeutschen Stahlindustrie



Quelle: WSI-Mitteilungen 1/1978

3. durch das Investitionshilfegesetz, und
4. vor allem durch das vergleichsweise niedrige Lohnniveau.

Da die Produktionsanlagen der Montankonzerne relativ modern und wenig zerstört waren, konnte mit relativ niedrigem Investitionsaufwand relativ hohe Produktionsergebnisse erzielt werden. Damit waren für die westdeutschen Konzerne besonders günstige Voraussetzungen für den Konkurrenzkampf um die Eroberung der Märkte gegeben.

Fazit: Die Rekonzentration der westdeutschen Montankonzerne setzte frühzeitig ein. Sie war etwa 1958 abgeschlossen. Dabei hatten sich die alten Konzernstrukturen wieder herausgebildet – teilweise unter neuem Firmenschild. Die August-Thyssenhütte AG (heute Thyssen AG) und Rhein Stahl kauften die früher zu den Vereinigten Stahlwerken gehörenden Unternehmen auf.

#### *Die Auseinandersetzung um den Erhalt der Montanmitbestimmung*

Als 1947 die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und die Aufnahme eines Arbeitsdirektors – der nicht gegen die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat bestellt werden konnte – eingeführt wurde, wurde dies allgemein akzeptiert. Einige Jahre später bestand allerdings schon die Notwendigkeit zu Kampfmaßnahmen, um das zu sichern, was noch vor kurzem den Gewerkschaften von den Unternehmen selbst angetragen wurde. Das Montanmitbestimmungsgesetz – soweit es sich auf die Eisen- und Stahlindustrie bezieht – hatte Gültigkeit für alle Unternehmen mit überwiegender Eisen- und Stahlerzeugung und mehr als 1000 Beschäftigten. Schon Anfang 1951 kam es mit alliierter Billigung zur Zusammenarbeit zwischen Kohle und Eisen durch die Bildung von 7 Kohleeinheitsgesellschaften im Verbund mit der Stahlindustrie. Dazu wurden sogenannte geschäftsführende Obergesellschaften gegründet, die selbst nichts produzierten. Damit war eine Lücke im Montanmitbestimmungsgesetz geschaffen, die erst 1956 mit dem Holdinggesetz geschlossen wurden. Den Unternehmern diente sie schon 1953 zum Angriff auf die Montanmitbestimmung.

Zunächst war es unbestritten, daß für diese Holdinggesellschaften die Montanmitbestimmung entsprechend Geltung haben würde. Als Ende 1951 der Mannesmann-Konzern seine rechtlich selbständigen Aktiengesellschaften des Bergbaus und der Hüttenwerke zusammenfaßte, wurde die Montanmitbestimmung durch einen Vertrag zwischen Gewerkschaften und Anteilsvertretern geregelt. Bei der Bildung anderer Holdinggesellschaften wurde zunächst ähnlich verfahren. Als dann im Oktober 1952 das Mitbestimmungsgesetz in Kraft trat, indem

die Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der übrigen Wirtschaft nur auf ein Drittel der Sitze beschränkt war, versuchten die Vertreter der Aktionäre die Mitbestimmung in der Holdinggesellschaft auf die betriebsverfassungsrechtliche Regelung zu reduzieren. Von den Gewerkschaften wurde das nicht akzeptiert. Die IG-Metall und der DGB versuchten bis Mai 1954, auf rechtlchem Wege die Frage der Mitbestimmung in der Holdinggesellschaft durchzusetzen. Als das mißlang, kam es 1955 zu umfangreichen Streikaktionen.

»Über 800 000 Hütten- und Bergarbeiter, die sonst in dichtgedrängter Fülle zu ihren Betriebsstätten eilen, hatten für 24 Stunden die Arbeit niedergelegt, um das Mitbestimmungsrecht gegen die ungeheuerlichen Angriffe des Generaldirektors Reusch, des deutschen Industrie-Instituts und der hinter ihnen stehenden Kräfte zu verteidigen.« (aus Metall, Nr. 8, von 1955)

1956 wurde schließlich das Mitbestimmungsergänzungsgesetz im Bundestag verabschiedet.

Durch die Beibehaltung der Beschränkung darauf, daß mindestens 50% des Umsatzes der Holding im Montanbereich erzielt werden muß, fielen wichtige Konzerne aus der Montanmitbestimmung. (Die Gute Hoffnungshütte AG, die RWE, die Flickgruppe, die FIAK, die Wehrhahngruppe, FEBA, die Quantgruppe, um nur einige zu nennen). Während der rechtlichen Auseinandersetzung um die Holdingmitbestimmung kam es zu zahlreichen Fusionen, die zur weiteren Verringerung der Zahl der Aufsichtsräte führte.

|                           | 1951 | 1968 | 1973 |
|---------------------------|------|------|------|
| Bergbau                   | 71   | 33   | 9    |
| Eisen- und Stahlindustrie | 37   | 27   | 18   |

Durch Umwandlung der Rechtsform des Unternehmens von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft, durch Verringerung des Montananteils am Umsatz von unter 50%, schrumpfte die Zahl der Unternehmen die unter das Mitbestimmungsgesetz entfallen. Mehr als die Hälfte der Vertretungen in den Aufsichtsräten basiert darüberhinaus heute auf zeitlich befristeten Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und Konzernen.

Bis zur Verabschiedung des sogenannten Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gegen den Willen der Gewerkschaften, begnügen sich die Unternehmer mit der Aushöhlung der Montanmitbestimmung durch

Veränderung des rechtlichen Rahmens. Jetzt sehen sie die Chance, die Montanmitbestimmung ganz zu beseitigen. Denn erstens basiert sie ja zur Hälfte auf vertraglichen Vereinbarungen, die befristet sind und nach ihrem Auslaufen nicht erneuert zu werden brauchen, so daß dann automatisch die sogenannte Mitbestimmung '76 gilt. Zweitens haben alle Montankonzerne ihren Weiterverarbeitungsanteil am Umsatz bedeutend erhöht, so daß sie durch Veränderungen der Konzernstruktur jederzeit die Montanmitbestimmung beseitigen können. Dabei dient die Übergangsregelung von 6 Jahren, wie sie die Koalitionsvereinbarung vorsieht, lediglich als Übergangsziffer, das heißt als Regelung, die den Konzernen den für sie nötigen Handlungsspielraum gegenüber den Gewerkschaften und Betriebsräten schafft.

Heute sehen die Unternehmer ihre Chance, die Überbleibsel der ihnen in der Nachkriegszeit durch Streikandrohung abgerungenen Zugeständnisse in Richtung Demokratisierung der Wirtschaft endgültig zu beseitigen. Dabei dürften nicht zuletzt die Gefahren, die aus der Regelung der Montanmitbestimmung bei sich verschärfenden Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit drohen, ausschlaggebend für deren beabsichtigte Beseitigung sein.

Das DGB-Grundsatzprogramm und die Satzungen fast aller Einzelgewerkschaften fordern die Demokratisierung der Wirtschaft. Die wirtschaftliche Rahmenplanung und die Überführung von Schlüsselindustrien und marktbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum ist ebenfalls vorgesehen. Mit sich verschärfender Krisenhaftigkeit der bundesrepublikanischen Wirtschaft bekommen diese Forderungen zunehmend wieder Bedeutung in den Tageskämpfen.

#### 4. Zwei Möglichkeiten der Vergesellschaftung der Stahlindustrie

##### 4.1 Variante 1: Vergesellschaftung des Stahlsektors

###### 4.1.1 Gründung einer Einheitsgesellschaft »Stahl-AG«

a. Bund und Länder errichten eine Einheitsgesellschaft »Stahl-AG«. Das Grundkapital wird je zur Hälfte vom Bund und den Ländern gehalten, wobei der Länderanteil sich auf die einzelnen Bundesländer jeweils entsprechend ihrem anteiligen Stahlverbrauch in einem Bezugsjahr verteilt.

b. Von den Gesellschaften, die bisher bei der Produktion von Eisen und Stahl tätig gewesen sind, werden auf dem Wege der Enteignung nach Art. 15GG durch ein entsprechendes Gesetz folgende Produktionsanlagen auf die Stahl AG übertragen:

- Hochöfen einschließlich Sinter-, Pelletier- und sonstigen für den Hochofenbetrieb erforderlichen Anlagen
- Stahlwerke ab einer Kapazität von 300 000 t
- Kalt- und Warmwalzwerke sowie Gießereien, soweit sie im Unternehmensverbund mit Stahlwerken oder Hochöfen stehen.

c. Die Altgesellschaften erhalten eine Entschädigung. Ihre Höhe richtet sich nach dem Buchwert der auf die Stahl AG übertragenen Anlagen. Zwar wird in der Regel der tatsächliche, der Substanz- oder Wiederbeschaffungswert höher liegen als der Restbuchwert. Es ist jedoch davon auszugehen, daß in Höhe der Differenz in den Vorjahren überhöhte Abschreibungen vorgenommen wurden, die den Nettogewinn der Unternehmen erhöht haben und insofern so etwas wie eine staatliche Vorauszahlung der übertragenen Anlagen darstellten.

Die Form der Entschädigung besteht in staatlichen Schuldverschreibungen oder Zwangsanleihen bei den Altgesellschaften, die von Bund und Ländern zu verzinsen sind. Dabei kann der Zins an den Diskontsatz gekoppelt werden. Die Laufzeit der Anleihen oder Schuldverschreibungen beträgt 20 Jahre, wobei der Staat die Schulden vor Ablauf der Frist zurückzahlen kann.

Für die Altgesellschaften bedeutet dies einen Aktivtausch in der Bilanz: der Posten Sachanlagen (Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen) vermindert sich, und um den gleichen Betrag nimmt der Posten Finanzanlagen (Wertpapiere oder langfristige Ausleihungen) zu.

d. Die Stahl AG umfaßt vier regionale Betriebsführungsgesellschaften, die den Rationalisierungsgruppen entsprechen, die 1971 gegründet worden waren:

- Nord (hauptsächlich Klöckner, Salzgitter, Maxhütte)
- West (Mannesmann, Krupp, Thyssen)
- Westfalen (Hoesch)
- Süd (Neunkirchen, Burbach, Dillingen)

Alternativ dazu wäre eine Untergliederung in vier BFG zu überlegen, die den Ländern Bremen/Niedersachsen, NRW, Saarland und Bayern entsprechen. West und Westfalen wären dann in einer BFG, was ein erhebliches Übergewicht dieser BFG bedeuten würde. Aus Gründen der besseren Verzahnung mit den Landesentwicklungsorganen ist diese Konstruktion evtl. dennoch vorzuziehen.

#### 4.1.2 Aufgaben der Stahl-AG

Die Stahl-AG hat in erster Linie vier Aufgaben:

a. die Sicherung der Versorgung der westdeutschen Wirtschaft mit Stahl zu Preisen, die nicht über dem Weltmarktniveau liegen. (Zu diesem Zweck muß sie auch Einfluß auf Import- und Exportströme nehmen).

b. die Sicherung und planmäßige Entwicklung von Zahl, Struktur und Qualifikation der in der Eisen- und Stahlindustrie Beschäftigten. Insbesondere hat die Stahl AG dafür zu sorgen, daß kurzfristige Schwankungen in der Nachfrage nach Stahl nicht durch Entlassungen oder einkommensmindernde Maßnahmen, sondern beispielsweise durch Lageraufbau oder kompensierende alternative Beschäftigungsprogramme (etwa nach dem Beispiel der österreichischen VOEST) aufgefangen werden. Bei längerfristig erforderlichen Umstrukturierungen oder Kapazitätsverminderungen oder -verlagerungen ist die Stahl AG verpflichtet, für hinsichtlich Qualität, Bezahlung und Anfahrtsweg gleichwertige Ersatzarbeitsplätze für ausscheidende Beschäftigte zu sorgen.

c. die Entwicklung neuer und kostengünstiger, arbeitskraftschonender und umweltfreundlicher Produktionsverfahren bei der Herstellung von Eisen und Stahl. Modernisierung und Rationalisierung in diesem Sinne sind die Voraussetzung für die Erhaltung und Ausweitung der nationalen Produktionsgrundlagen in diesem Schlüsselbereich der Wirtschaft.

d. Berücksichtigung der Anforderungen ausgewogener Regional- und angemessener Umweltpolitik bei der Entwicklung von Produktionsplänen und dem Ausbau von Produktionskapazitäten. Zu diesem Zweck haben Stahl AG sowie ihre regionalen BFG mit den Planungsinstitutionen der Länder und Regionen zusammenzuarbeiten.

#### 4.1.3 Planung, Mitbestimmung und Einbettung in die Gesamt- und Regionalwirtschaft

Die Stahl AG ist eingebettet in eine am Primat der Vollbeschäftigung orientierte zentrale und regionale staatliche Wirtschaftspolitik. Sie stellt zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Montanmitbestimmung und zum Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf betrieblicher, regionaler und gesamtwirtschaftlicher Ebene dar.

Die Stahl AG stellt jährliche kurzfristige und langfristige Pläne über Umfang, Qualität und regionale Verteilung der Eisen- und Stahlproduktion sowie über die Investitionen und die Beschäftigungsentwicklung auf. Dabei ist von einer langfristig stetigen Entwicklung der Nachfrage nach Stahl auszugehen. Kurzfristige Schwankungen können durch entsprechende Lagermaßnahmen kompensiert werden.

Die Investitions- und Produktionspläne werden vom Vorstand und den Geschäftsführungen der Betriebsführungsgesellschaften aufgestellt und von einem zu bildenden Planungsrat beschlossen. Dieser Planungsrat soll gewährleisten, daß gesamtwirtschaftliche und regionale Aspekte sowie die Interessen der Arbeitnehmer ausreichend Berücksichtigung finden. Ihm gehören daher zu jeweils einem Viertel Vertreter von Bund/Ländern, der IG Metall, den regionalen Geschäftsleitungen und den regionalen Betriebsräten an.

Im übrigen gilt in den Organen der Stahl AG die Montanmitbestimmung.

Der jährliche und langfristige Stahlplan gilt als verbindlicher Rahmenplan, innerhalb dessen den regionalen Gesellschaften erhebliche Spielräume verbleiben. Hier ist es anzustreben, die Mitbestimmung der betrieblichen und gewerkschaftlichen Interessenvertretung über Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung zu erweitern. In dieser Hinsicht kann die Stahl AG Vorreiter einer Demokratisierung der Gesamtwirtschaft sein.

So können über Tarifvertrag die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei Einstellungen und Entlassungen sowie bei der Gestaltung der Arbeitsplätze verbessert werden. Hierunter kann die Mitbestimmung über Investitionsentscheidungen unter Beachtung der zentralen Planvorgaben genauso fallen wie über einen Teil der Gewinnverwendung, indem etwa ein Teil des Gewinns den regionalen Gesellschaften zur autonomen Verwendung überlassen wird.

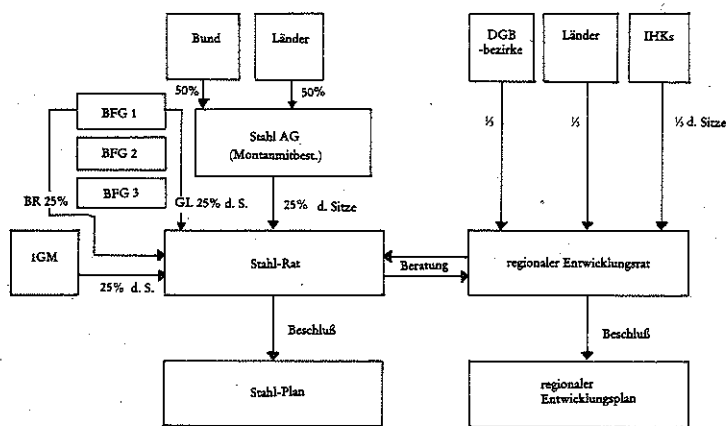
Die regionalen Investitions- und Produktionspläne der Stahl AG werden mit den regionalen Entwicklungsplänen in Übereinstimmung gebracht, die von länderspezifischen *Entwicklungsräten* aufgestellt werden. Entwicklungsräte sind drittelparitätisch aus Vertretern der



Landesregierungen, der Gewerkschaften und der Industrie- und Handelskammern zusammengesetzt. Sie haben die Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Versorgung, der Beschäftigung, der ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und Lebensverhältnisse sowie der Erhaltung und Schonung der natürlichen und sozialen Umwelt zu planen. Die Landesentwicklungspläne werden von den Landesparlamenten als Gesetz verabschiedet und enthalten verbindliche Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Subventionen (also Auflagen) sowie für das Verhalten der öffentlichen Unternehmen. Der regionale Stahlplan ist insofern Teil sowohl des nationalen Stahlplans, der von der Stahl AG aufgestellt wird, als auch des regionalen Entwicklungsplans, der vom regionalen Entwicklungsrat aufgestellt und vom Landesparlament beschlossen wird.

Schematisch sieht die Konstruktion so aus:

Schaubild 7  
Schema der »Stahl-AG«



#### 4.1.4 Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit der Stahl AG

Grundsätzlich ist anzustreben, daß die Stahl AG sich wirtschaftlich selbst trägt, d. h. die Aufwendungen von den Erträgen zumindest aufgewogen werden, wobei bei den Aufwendungen auch Mittel für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen enthalten sein müssen. Dies ist ein Ziel, das als langfristiges Durchschnittsziel anzustreben ist, wenn es auch möglicherweise in den ersten Jahren nach Gründung der Stahl AG sowie auch später für kurze Zwischenzeiten nicht zu realisieren ist. Es spricht aber einiges dafür, daß die langfristige Deckung der Gesamtkosten durch die Gesamterlöse eine realistische Vorstellung ist:

##### a. Kosten

Zunächst liegt es auf der Hand, daß die Gründung und Tätigkeit der Stahl AG zu erheblichen *Kostenenkungen* führen kann. Sie entstehen durch

- Zentralisierung des Einkaufs und des Vertriebs
- Spezialisierung der Produktion
- breite und koordinierte Forschungs- und Entwicklungspolitik.
- Ein wesentliches Element der Senkung der Stückkosten - auf die es hier letztlich ankommt - ist die gleichmäßige Auslastung der Kapazitäten.

Diesen kostensenkenden Faktoren stehen aber zusätzliche Kosten gegenüber, die aufgrund der erweiterten Aufgabenstellung der staatlichen Unternehmen entstehen. Die Sicherung von Arbeitsplätzen erfordert es, kurz- und mittelfristig mehr Arbeitsplätze bei sinkender Nachfrage zu halten, als dem optimalen technischen Standard entspricht. Die Stahl AG wird zudem in stärkerem Maße Umwelterfordernissen Rechnung tragen. Beide Zielsetzungen haben betriebliche Kostensteigerungen zur Folge.

Einerseits ist aber hier zu bedenken, daß die Kosteneinsparungen, die sich wie dargestellt aus der Zentralisierung und Modernisierung ergeben, möglicherweise höher sind als die Kostensteigerungen, die sich aus der sozialen und umweltschonenden Gestaltung von Umstrukturierungsprozessen ergeben. Andererseits sind den betrieblichen Kostensteigerungen die dadurch gleichzeitig bewirkten gesellschaftlichen Einsparungen gegenüberzustellen; denn der Verzicht auf Arbeitsplatzabbau in der Krise bzw. als Resultat forciert Modernisierungsstrategien bedeutet zugleich weniger Kosten für die Arbeitslosenversicherung und höhere Einnahmen der Kranken- und Rentenversicherung sowie des Staates.

Die stärkere Berücksichtigung von Umweltschutzerfordernissen, statt ihrer Minimierung um der betrieblichen Profitmaximierung wil-

len, verringert ferner sonst entstehende gesellschaftliche Kosten der Beseitigung von Umweltschäden.

#### b. Preise

Grundsätzlich sollten kostendeckende Preise i. o. a. S. festgesetzt werden, die also auch Mittel für Ersatz und Nettoinvestitionen erbringen. Daneben wäre die Bildung regionaler Sonderfonds zu finanzieren. Die Stahl AG wird sich zunächst bei ihrer Preispolitik durchaus im Rahmen der EG-Richtlinien (Festsetzung von Mindestpreisen) bewegen können. Sofern ausländische Konkurrenzangebote zu niedrigeren Preisen die Auslastung der Kapazitäten gefährden, kann auf zwei Weisen eingegriffen werden.

- durch Zoll- Kontingent- oder andere prohibitive Maßnahmen (»Selbstbeschränkungsabkommen«)
- durch staatliches Hinuntersubventionieren der Stahlpreise.

Im ersten Fall wäre möglicherweise mit Repressalien aus dem Ausland zu rechnen; ihre Wirkung sollte allerdings nicht überschätzt werden: ein Teil des westdeutschen Exports kann wegen hoher Qualität, Service etc., also dringender Nachfrage aus dem Ausland kaum gedrosselt werden; wenn die Repressalien direkt den Stahlsektor betreffen, kann mit einer weiteren Einschränkung der Importe der Binnenmarkt ausgedehnt werden.

Wie kann eine Hinuntersubventionierung der Stahlpreise bei der Stahl AG finanziert werden? Einmal natürlich aus dem Staatshaushalt, z. B. auf Kosten anderer Subventionen. Oder durch eine Umlage zu Lasten der privaten Wirtschaft, die ja von der *sicheren Stahlversorgung* profitiert. Möglicherweise könnten auch die Stahl-Weiterverarbeiter oder die Altgesellschaften herangezogen werden, die von der früheren Vertikalverflechtung hohe Profite bezogen haben, sofern sie auch in der Weiterverarbeitung tätig waren – was bei allen der Fall ist. (Über die Einbettung der Stahl AG und ihrer Politik in die EG-Politik werden im letzten Abschnitt weitere Ausführungen gemacht.)

#### c. Eigenbedarf als Produktionsorientierung

Es sollte auf jeden Fall Grundsatz der Stahlpolitik sein, die nationale Stahlversorgung auf der Basis inländischer Produktion langfristig zu sichern – und die Kapazitäten langfristig auch auf den nationalen Eigenbedarf auszurichten. Außenwirtschaftliche Verflechtungen im Stahlbereich sollten zum einen auf kurzfristigen Spitzenausgleich, zum anderen auf sehr langfristige Austauschverträge auf der Basis von Mengenabmachungen ausgerichtet werden.

#### d. Hohe Auslastung

Entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit einer nationalen

Stahlgesellschaft ist vor allem die *hohe Auslastung der Produktionskapazität*, die *Gleichmäßigkeit der Produktion* und die Allmählichkeit der Anpassung von Produktion und Kapazitäten an sich im Trend ja nur langfristig ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen. In diesem Zusammenhang spielen kurzfristig die antizyklische Längeraufbau- und Abbaupolitik eine entscheidende Rolle, längerfristig die Verstetigung der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt. Eine Verstetigung der Stahlproduktion über Lagerpolitik einerseits sowie verbindliche regionale Entwicklungspläne andererseits sind aber selbst schon Elemente der Verstetigung gesamtwirtschaftlicher Politik und können Rahmenbedingungen setzen, die eine Art »self-fulfilling-tendency« produzieren.

#### 4.2 Variante 2: Vergesellschaftung der Stahlkonzerne

Für eine Vergesellschaftung der *Stahlkonzerne* sprechen folgende Argumente:

1. Die Konzerne umfassen neben den notleidenden Massenstahlbereichen andere z. T. sehr profitable Bereiche (Edelstahl, Teile der Verarbeitung, Handel, Anlagenbau). Auf dem Wege der Vergesellschaftung der bestehenden *Stahlkonzerne* könnte mithin eine Politik der »Sozialisierung der Verluste« mit ihrer abschreckenden Auswirkung auf weitere Vergesellschaftungsmaßnahmen verhindert werden.

2. Der Vergesellschaftung der Konzerne und damit auch der profitablen Unternehmensbereiche gibt wesentlich bessere Möglichkeiten für die auf die Vergesellschaftung folgenden Umstrukturierungen und für soziale Investitionen (zur Arbeitsplatzschaffung, für Ausbildungsplätze, für soziale Experimente (z. B. zur Wiedereingliederung Behinderter)). Eine Sozialisierung nur der verlustträchtigen Bereiche bringt dagegen die Gefahr mit sich, die Beschäftigten wegen der sich daran anschließenden Austeritäts-Politik (verstärkt noch durch den infolge stagnativer ökonomischer Gesamtentwicklung zu erwartenden verschärferten Verteilungskampf um staatliche Subventionen) gegen diese Politik aufzubringen.

- Die Konzernstrukturen stellen Beziehungen zwischen den verschiedenen Produktionsstufen und -anlagen dar, die überwiegend produktionstechnisch und wirtschaftlich erhebliche Vorteile bringen. Die plötzliche Zerstörung dieser Verbindungen würde in vielen Fällen zu produktionstechnisch und wirtschaftlich ungünstigeren Verhältnissen führen.

4. Die Vergesellschaftung lediglich des Kernbereichs der Stahlindustrie gibt den verbleibenden Konzernen mit ihren Weiterverarbeitungs- und Handelsbetrieben die Möglichkeit, den Kernbereich nach allen Regeln unter Druck zu setzen.

#### a) Abgrenzung der zu vergesellschaftenden Bereiche

Für die Vergesellschaftung sollten im Prinzip die Produktionsstrukturen zugrunde gelegt werden, wie sie die Konzerne selbst im Zuge des Reorganisations- und Konzentrationsprozesses seit Kriegsende geschaffen haben.

In die Vergesellschaftung sollten einbezogen werden:

– die Konzernobergesellschaften Thyssen, Krupp, Mannesmann, Klöckner, Salzgitter-Peine; bei den Konzernen Hoesch-Estel und Arbed sollte entsprechend die in der Konzernhierarchie jeweils oberste deutsche Gesellschaft einbezogen werden;

– alle Unternehmen im stahlproduzierenden Bereich, an denen diese allein oder gemeinsam mit mindestens 50 vH des Nominalkapitals beteiligt sind;

– im stahlproduzierenden Bereich darüber hinaus gegebenenfalls weitere Unternehmen, die aus produktionstechnischen oder marktstrukturellen Gründen für die weitere Entwicklung der Stahlindustrie von besonderer Bedeutung sein können (z. B. Korf wegen seiner Bedeutung für die Entwicklung der Produktionstechnik);

– im Bereich der Stahlverarbeitung und des Stahl- und Schrotthandels, einschließlich Maschinen- und Anlagenbau, Schiffbau usw., sowie in den sonstigen Produktionsbereichen ebenfalls alle Unternehmen, an denen die genannten Konzerne einzeln oder gemeinschaftlich mit mehr als 50 vH des Nominalkapitals beteiligt sind;

– auch in diesen Bereichen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Unternehmen oder Betriebe einzubeziehen, an denen die Konzerne mit weniger als 50 vH beteiligt sind, wenn sie für die Entwicklung auch in der Stahlindustrie von besonderer Bedeutung sind;

– alle unter 50 vH liegenden Beteiligungen bleiben als Beteiligungen der vergesellschafteten Konzerne erhalten.

Zwei weitere Unternehmensbereiche erscheinen für Vergesellschaftungsmaßnahmen von Bedeutung:

– Eine sorgfältige Durchleuchtung und gegebenenfalls Vergesellschaftung von gemeinschaftlich mit Nicht-Stahlkonzernen betriebenen Unternehmen für Forschung und Entwicklung, eigens geschaffene

Unternehmen für betriebliche und überbetriebliche Dienstleistungen (Marketing-Gesellschaften, Rechenzentren usw.) u. ä. sollte ebenfalls vorgesehen werden.

– Bei allen völlig produktionsfremden Beteiligung (Bankhäusern u. ä.) sollte das gleiche Prinzip angewendet werden.

#### b) Aufbau der vergesellschafteten Konzerne

Für den Aufbau der Unternehmensgruppen in der Stahlindustrie nach der Vergesellschaftung bieten sich an:

– eine Einheitsgesellschaft

– die Beibehaltung und Neuorganisation der bisherigen Konzernstrukturen

##### 1. Gründung einer Einheitsgesellschaft

Für die Schaffung einer Einheitsgesellschaft sprechen insbesondere die Möglichkeiten einheitlicher Planung und Leitung und besserer Transparenz der Wirtschaftlichkeitsverhältnisse sowie die größere Marktmacht.

Dagegen sprechen die mit der notwendigen zusätzlichen Bürokratie verbundenen Gefahren, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, die Gefahr von Inflexibilität.

Dagegen spricht auch die ungeheuer große Produktpalette der Stahlindustrie und der weiteren in die Vergesellschaftung einzubeziehenden Unternehmen. In der Vielfalt der Produkte ist auch ein wesentlicher Unterschied zur Ruhrkohle AG zu sehen, die trotz ihrer engen Produktpalette ja immerhin auch unterhalb der Dachgesellschaft mehrere Betriebsführungsgesellschaften hat.

Gegen eine Einheitsgesellschaft spricht insbesondere auch das Bestreben der Gewerkschaften, nach Möglichkeit die Mitbestimmung arbeitsplatznahe zu gestalten.

Eine Einheitsgesellschaft hätte darüber hinaus, bei der Produktstruktur der Stahlindustrie, bestenfalls als Holding-Gesellschaft Sinn, die jedoch lediglich die finanzwirtschaftlichen und kapitalmäßigen Verflechtungen zu regeln erlauben würde. Ein Ziel der Vergesellschaftung müsste dagegen vor allem auch sein, auf die produktionswirtschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Beschäftigten konkret verändernd Einfluß zu nehmen. Das ist von einer Holding-Gesellschaft aus nicht möglich.

Gegen die Gründung einer Einheitsgesellschaft spricht auch der nicht unerhebliche Aufwand für eine Umorganisation zur Einheitsge-

sellschaft, der gerade in der derzeitigen Krisenentwicklung bei den Beschäftigten nicht auf Verständnis trifft.

## 2. Beibehaltung bzw. Neuorganisation der Konzerne

Vorteile der Beibehaltung der Konzerne und der Konzernstrukturen sind:

- kein großer Umorganisationsaufwand und weniger Anpassungsprobleme
- keine zusätzliche Bürokratie und die damit entstehenden Transparenz- und Kontrollprobleme
- mehr Flexibilität in der Produktion und gegenüber Abnehmern
- die gegebenen eingefahrenen Strukturen von betrieblicher und Unternehmens-Mitbestimmung können gemäß den Vorstellungen der Gewerkschaften eingesetzt und weiterentwickelt werden
- bessere Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im den Betrieben bei Konzernentscheidungen
- positive Wirkung in der Öffentlichkeit (zunächst keine großen Experimente)
- bessere Möglichkeiten der Erhaltung der traditionellen Beziehungen zu Lieferanten und Abnehmern
- bessere Begründung der Einbeziehung von Stahlverarbeitung, Handelsunternehmen usw.

Nach der Vergesellschaftung ist daher zunächst die Beibehaltung der durch die Konzernierung geschaffenen Strukturen in der Stahlindustrie, also Beibehaltung der Konzernobergesellschaften (evtl. einschließlich der Namen) und der Konzerngliederungen zweckmäßig, zumal die Stahlindustrie sich inzwischen größtenteils flexible Organisationsformen (z. B. durch Divisionalisierung) geschaffen hat. Langfristig sollten die Konzernstrukturen insbesondere auch nach sozialen Kriterien neu gestaltet werden (z. B. eventuell Zusammenfassung aller Produktionseinheiten im westlichen Ruhrgebiet oder einheitliche Handelsgesellschaft o. ä.). Über die Neuorganisation sollte in den durch die Vergesellschaftung geschaffenen demokratischen Willensbildungsorganen entschieden werden.

Eine Beibehaltung der Konzernstrukturen erweist sich insbesondere auch als zweckmäßig, um nicht den demokratisch bestimmten Planungs- und Entscheidungsorganen (z. B. einem Stahlrat als einer Art Wirtschafts- und Sozialrat für die Stahlindustrie) die umfangreiche zentrale Verwaltungsbürokratie der Einheitsgesellschaft gegenüberzustellen. Die vergesellschafteten Konzerne behalten für ihre Produktions- und Handelsbereiche die volle Planungs- und Steuerungskom-

petenz, rein finanzwirtschaftliche Maßnahmen (wie z. B. spekulative Maßnahmen wie die Anlage von Konzernmitteln am Geld- und Kapitalmarkt) fallen nicht mehr in ihre Entscheidungskompetenz.

## c) Eigentümer der vergesellschafteten Konzerne

Als Eigentümer der vergesellschafteten Konzerne kommen in Frage:

- der Staat
- die Beschäftigten
- öffentliche Fonds

Eine Überführung der Konzerne in Staatseigentum erscheint besonders problematisch angesichts der bisherigen Erfahrungen mit staatlichem Eigentum an den Produktionsmitteln in der BRD. Verwiesen sei hier nur auf die praktisch allein Kapitalinteressen Rechnung tragende Politik bei der Verwaltung des nicht unbeträchtlichen Bundesvermögens.

Problematisch erscheint eine solche Verstaatlichung aber auch wegen der Abhängigkeit von wechselnden politischen Konstellationen im Parlament sowie wegen der Produktionsfremdheit der parlamentarischen Strukturen und der Staatsbürokratien.

Individuelles Eigentum der Beschäftigten (z. B. in der Form von Belegschaftsaktien o. ä.) scheidet aus wegen der Gefahr eines verstärkten Unternehmensegoismus sowie insbesondere wegen der mit Kleinaktionärstum und Belegschaftsaktionärstum verbundenen Gefahren wie Manipulation durch die Vorstände und durch die Banken, die Individualisierung der Entscheidungen durch Kleinaktionärsvereinigungen usw.

Als zweckmäßig erweist sich dagegen eine Überführung der Stahlkonzerne in das Eigentum öffentlicher Fonds, in denen der Staat nur gewisse eher formelle Kontrollrechte (bezüglich Rechnungslegung u. ä.) hat. Die öffentlichen Fonds verzichten zugleich auf die ihnen gemäß einschlägigen Rechtsbestimmungen zustehenden Entscheidungsrechte in bezug auf die Stahlkonzerne zugunsten demokratisch legitimerter Entscheidungsorgane, in denen die Interessenvertretungen der Beschäftigten der Stahlindustrie, die Gewerkschaften und der Staat bzw. die Parlamente die hauptsächlichen Entscheidungskompetenzen haben. Das Eigentum wird auf diesem Wege zu einer weitgehend formellen Hülle und ermöglicht wirksame Entscheidungen über die vergesellschafteten Stahlkonzerne durch demokratisch legitimierte Organe.

Die Verwendung der an die Fonds abgeführten Erträge der Stahlkonzerne wird von den Organen der Fonds in Abstimmung mit den demokratisch legitimierten Entscheidungsorganen der vergesellschafteten Stahlindustrie festgelegt. Sie soll vorrangig der Verbesserung der sozialen Bedingungen der Beschäftigten in der Stahlindustrie dienen. Dazu zählen auch Maßnahmen im reproduktiven Bereich (Wohnungsversorgung, Schuleinrichtungen, medizinische Versorgung).

In den Gremien, die über die Verwendung der Fondsmittel bestimmen, sind hauptsächlich der Staat, die betrieblichen Interessenvertretungen der Stahlindustrie und die Gewerkschaftsorganisation vertreten. Weiterhin können Gemeinden, Kommunalverbände, eventuell weitere gesellschaftliche und karitative Organisationen u. ä. vertreten sein.

Statt mehrerer öffentlicher Fonds (etwa für jeden Stahlkonzern) ist bei dieser Konstruktion auch ein einziger Fonds denkbar.

#### d) Finanzierung und Entschädigung der Alteigentümer

Auf die Fonds werden die Vermögen der Stahlkonzerne übertragen. Die Konzerne entschädigen die Alteigentümer, die Entschädigung erfolgt über einen längeren Zeitraum (10 – 20 Jahre). Die Entschädigungsmittel werden vom Staat als Subventionen bzw. aus den wirtschaftlichen Ergebnissen der Konzerne bereitgestellt. Für die Berechnung der Entschädigung der Alteigentümer sind folgende Grundsätze zugrunde zulegen:

- die Entschädigung der Alteigentümer der Konzerne erfolgt auf der Grundlage der für die Vermögenssteuer zugrunde gelegten Buchwerte
- Subventionen der öffentlichen Hände werden als öffentliches Eigentum geltend gemacht, d. h. das Kapital der Alteigentümer wird entsprechend herabgesetzt

- es ist zu prüfen, ob in früheren Jahren gewährte Subventionen nachträglich kapitalisiert werden und als öffentliches Eigentum dem Gesamtkapital zugeschlagen werden (mit entsprechendem Kapitalschnitt bei den Alteigentümern)

Die Ablösung des so berechneten Alteigentums erfolgt durch sofortige Umwandlung von Eigenkapital in unverzinsliches oder niedrigverzinsliches Fremdkapital der Konzerne und/oder ins Staatschuld-papier mit einer über einen langen Zeitraum gestreckten Tilgung dieses Fremdkapitals bzw. der Staatschuld-papier.

Die konzernexterne Verrechnung von Leistungen ist nach der Vergesellschaftung auf versteckte Gewinnverlagerungen zu überprüfen und, soweit möglich, um diese zu berichtigen.

Geltende steuerrechtliche Vorschriften wie der Paragraph 6b EstG werden für jeden Veräußerungserlös, der sich aus dem Verkauf der im Zuge des Ablösungsprozesses ausgegebenen Wertpapiere ergibt, aufgehoben. Eine Beteiligung der Alteigentümer an den öffentlichen Fonds ist ausgeschlossen. Mit dem Beschluß zur Vergesellschaftung ruhen sofort ihre gemäß Aktiengesetz und Satzungen der Konzerne gegebenen Entscheidungsrechte: ihre Verbindung zu den Konzernen ist lediglich noch die einer sich mehr und mehr – auf dem Wege der Tilgung des Fremdkapitals bei Umwandlung des Alteigentums in Schuldtitel der einzelnen Konzerne – verdünnenden finanziellen Partizipation. Bei Entschädigung durch Staatschuld-papier erlischt auch diese Verbindung sofort.

Irgendwelche sonstigen Eigentumsrechte der Alteigentümer (Dienstbarkeiten u. ä.) werden in diese Regelung entsprechend einbezogen. Es gilt als Nominalprinzip, irgendwelche Zinsgleitklauseln o. ä. werden nicht zugrunde gelegt.

#### e) Planungsorganisation und -Prinzipien

Die Planung der Tätigkeit der Konzerne und ihrer weiteren strukturellen Entwicklung liegt bei den Konzernobergesellschaften und den demokratisch legitimierten Organen, insbesondere dem Stahlrat.

Im Stahlrat als Wirtschafts- und Sozialrat für die vergesellschaftete Stahlindustrie sind das »öffentliche Interesse« (durch Staatsvertreter, wobei zu prüfen ist, ob diese Vertreter des öffentlichen Interesses Parlamentarier oder Ministerialbürokraten oder beides sein sollen), die Gewerkschaften, also die IG Metall und der DGB als Vertreter branchenübergreifender Interessen der Beschäftigten, Vertreter der Betriebsräte der Stahlkonzerne, eventuell Vertreter der großen Zulieferer- und Abnehmerbranchen vertreten, wobei deren Vertreter zugleich auch eine Vertretung der Beschäftigten der entsprechenden Wirtschaftszweige enthalten müssen.

Der Stahlrat als das oberste demokratische Entscheidungsgremium der Stahlindustrie hat die umfassende Planungskompetenz für die Stahlindustrie sowie die sonstigen Bereiche der vergesellschafteten Stahlkonzerne. Die Planung des Stahlrats wird Zug um Zug mit der Planung der einzelnen Konzerne entwickelt. Es gilt das Prinzip der ständigen politischen Kontrolle der Planungen des Stahlrats durch die im Stahlrat vertretenen Gruppen von Anbeginn der jährlichen Planungsrunde an. Die Stäbe des Stahlrats haben lediglich eine ausführende, Dienstleistungen zur Verfügung stellende Funktion.

In Entsprechung zu den Planungen des Stahlrats erstellen die Kon-

zerne ihre Planungen. Die Planung der Konzerne ist zugleich einer umfassenden sozial-wirtschaftlich-technischen Mitbestimmung der Interessenvertretung in den Konzernen unterworfen, kein Unternehmensplan kann gegen das Votum der betrieblichen Interessenvertretungen verabschiedet werden. Die betrieblichen Interessenvertretungen und die Gewerkschaftsorganisation (über die Vertrauensleute) organisieren die ständige demokratische Diskussion und die Abstimmung der Beschäftigten über die Unternehmenspläne in den einzelnen Teilbetrieben der Konzerne. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute sind Bestandteil der betrieblichen Interessenvertretung der Beschäftigten. Sie erhalten die von den Gewerkschaften geforderten Rechte. Die Vertretung der Beschäftigten und der Gewerkschaften im Aufsichtsrat ist ebenfalls Bestandteil der betrieblichen Interessenvertretung, sie ist den Betriebsräten und Vertrauensleuten rechenschaftspflichtig.

Die Konzernobergesellschaften sind andererseits gehalten, die Vorgaben des Stahlrats, der das oberste demokratische Willensbildungsorgan in der Stahlindustrie ist, bei ihren Unternehmensplänen zugrundezulegen und den Weg zu suchen, der diesen Vorgaben und zugleich den betriebspolitischen Vorgaben der betrieblichen Interessenvertretung und der Gewerkschaftsorganisation im Konzern entspricht.

Die Konzernobergesellschaften machen nur insofern eine eigenständige Unternehmenspolitik, als sie diesen Vorgaben entsprechen. Hauptaufgabe der Vorstände ist das Vermitteln zwischen den jeweiligen Vorstellungen der Interessenvertretung und des Stahlrats sowie die Ausführung der beschlossenen Pläne und die Rechenschaftsablegung gegenüber den betrieblichen Interessenvertretungen sowie dem Stahlrat.

Entwickelt werden muß ein System von langfristigen (über acht bis zehn Jahre reichenden) Perspektivplänen mit konkreten operativen und detaillierten Jahres- oder Zweijahresplänen. Die jeweiligen Pläne des Stahlrats für die gesamte Stahlindustrie und die anderen mit den Konzernen vergesellschafteten Bereiche haben Rahmencharakter, ihnen entsprechen die operativen Pläne der einzelnen Stahlkonzerne. Die operativen Planungen der einzelnen Konzerne und auch die Rahmenplanung des Stahlrats sind als sozial-technisch-ökonomische Planung zu entwickeln. Die betriebliche Interessenvertretungen haben Veto- und Initiativrechte in bezug auf die Konzernplanungen gegenüber den Konzernleitungen und ihren Stäben, die Unterrichtung der betrieblichen Interessenvertretungen erfolgt von Anbeginn der jährlichen Planungsrounden an, irgendwelche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gibt es gegenüber den Mitgliedern der betrieblichen Interes-

senvertretungen nicht. Alle Planungsannahmen bei der Erstellung der Konzernpläne sind offenzulegen und mit dem Stahlrat abzustimmen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Stahlrats ist es, Grundlagen für eine umfassende ökonomisch-gesellschaftliche Rahmenplanung für die gesamte Volkswirtschaft in der BRD zu schaffen. Darüber hinaus gibt er immer wieder Impulse für die Einbeziehung weiterer volkswirtschaftlicher Bereiche in die ökonomisch-gesellschaftliche Planung im Sinne der gewerkschaftlichen Grundsatzprogrammvorstellungen.

#### *f) Ausbau der Mitbestimmung*

Wichtige Grundsätze für den Ausbau der Mitbestimmung sind in den vorigen Punkten bereits dargestellt worden. Die Vergesellschaftung der Stahlkonzerne, der Aufbau eines Stahlrats und einer Planung für die Stahlindustrie insgesamt – im Interesse der Beschäftigten und der Gesellschaft – muß gerade bei Beibehaltung der Konzernstrukturen ergänzt werden durch die Sicherung und die Erweiterung der Montanmitbestimmung gemäß den gewerkschaftlichen Vorstellungen.

Die mit der Vergesellschaftung angestrebte Verbesserung der Entscheidungen im Stahlbereich setzt darüber hinaus voraus, daß zu den bestehenden Mitbestimmungsmöglichkeiten neue hinzukommen. Dazu gehören vor allem

- umfassende Mitbestimmung über wirtschaftliche und technische Maßnahmen statt wie bisher nur Informationsrechte in bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten für die Interessenvertretungen
- tatsächliche umfassende und rechtzeitige Unterrichtung über Planungen der Betriebe und Konzerne
- Ausweis der sozialen Auswirkungen von Unternehmensplänen (d. h. systematische ständige Erforschung der Auswirkungen technischer und ökonomischer Planungen auf Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Einkommen, Ausbildungsmöglichkeiten, Mitbestimmungsmöglichkeiten usw.)
- ständige Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung an der Erstellung der Unternehmenspläne und an der Kontrolle ihrer Einhaltung
- ständige Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung an der Planung der Entwicklung der Stahlindustrie insgesamt im Stahlrat
- ständige Mitwirkung der Gewerkschaften an der Planung des Stahlrats

- Abbau von Beschränkungen für die Informationsweitergabe aus der Interessenvertretung an die Gewerkschaftsorganisation

Auch auf die Gewerkschaften kommen hiermit erhebliche Herausforderungen zu: entscheidend für das Funktionieren einer demokratischen Steuerung des Stahlbereichs sind bei einer solchen Konstruktion eine ständige und umfassende demokratische Diskussion und Willensbildung in der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation von der Basis her und die Anbindung der Interessenvertretung an die Willensbildung der Basis.

Der Ausbau der Mitbestimmung als Voraussetzung für eine demokratische Planung einer vergesellschafteten Stahlindustrie setzt daher vor allem auch eine breite Aktivierung und Mobilisierung der gewerkschaftlichen Basis und insbesondere der gewerkschaftlichen Vertrauensleute voraus.

#### 4.3 Die Politik der Stahl AG im Rahmen der EG

Die Mehrzahl der Mitgliedsländer der EG sind Nettoexporteure bei Stahl. Z. T. sind sie dies erst im letzten Jahrzehnt geworden. Die Investitionskonkurrenz der westeuropäischen Stahlkonzerne hat zum Aufbau von Kapazitäten geführt, die weit über den Stahlverbrauch der EG-Länder hinausgehen. Die Einführung eines Quotenkartells nach Art. 58 des Montanvertrags im Herbst letzten Jahres hat die Konkurrenz zwar zu zügeln und einen Vernichtungskampf zu verhindern vermocht. Diese Maßnahme der Kommission allein ist jedoch nicht geeignet, eine sozial den Zielen des Montanvertrags verpflichtete Entwicklung der nationalen wie auch der europäischen Stahlindustrie zu bewirken.

Dies hat seinen Grund in der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der EG-Organe gegenüber den nationalen Regierungen. Sie hat zur Folge, daß die auf EG-Ebene gefaßten Beschlüsse nur insoweit akzeptiert werden, wie sie den Interessen der nationalen Großkonzernen und den sie vertretenden Regierungen nicht zuwiderlaufen, d. h. ihre Einhaltung vom Unternehmensstandpunkt vorteilhafter als ihre Verletzung ist.

Es wäre daher falsch, eine Lösung der Konflikte nationaler Interessen in einer - wiederum von der Zustimmung der nationalen Regierungen abhängigen - Stärkung der supranationalen Organe zu suchen. Grundsätzlich können die Probleme der Stahlindustrie nur durch den (wechselseitigen) Verzicht, die Krisenfolgen dem Ausland aufzuzahlen, und die Bereitschaft zu einer nationalen Anpassung gelöst wer-

den. In dem Maße wie von dem Versuch abgesehen wird, supranationale Institutionen als Mittel zur Übervorteilung anderer Länder zu instrumentalisieren, wachsen auch die Voraussetzungen einer wirksamen internationalen Kooperation und können supranationale Organe dazu beitragen, die nationalen Anpassungsprozesse zu erleichtern. Genauso falsch wäre es daher, dem bestehenden Grad der Internationalisierung der europäischen Stahlindustrie keinerlei Bedeutung bei der nationalen Industriepolitik beizumessen. Die gleichumfängliche und gleichzeitige Einführung von kostenwirksamen Maßnahmen, wie bspw. die 35-Stunden-Woche, kann das Entstehen allzu großer Unterschiede zwischen den EG-Ländern verhindern helfen, deren Ausgleich anderenfalls weitere, die sektorale Entwicklung komplizierende Maßnahmen erforderlich machen würde.

Das bedeutet, daß eine nationale Strategie immer auch bemüht sein muß, Nachahmer im Ausland zu finden. Berücksichtigt man, daß es vor allem die westdeutschen Stahlkonzerne sind, die soziale Lösungen der Stahlkrise hintertreiben, so scheinen die Aussichten, Nachahmer für sozialverpflichtete Maßnahmen zu finden, nicht schlecht zu sein. Darin zeigt sich aber auch, daß Maßnahmen, die den Interessen der in der Stahlindustrie Beschäftigten Rechnung tragen, nicht im Wege internationaler Beschlußfassung verordnet werden können.

Welche Einflüsse auf die nationale Stahlindustrie rühren nun aus den außenwirtschaftlichen Verflechtungen bzw. in welcher Weise kann die Außenwirtschaftspolitik die Stahlindustrie beeinflussen.

##### a) Die Nachfrageseite

Die dem seitens der Konzerne geplanten Kapazitätsabbau zugrunde liegenden Bedarfsprognosen akzeptieren die Fortsetzung der restriktiven Wirtschaftspolitik. Eine Verständigung der EG-Staaten auf eine *expansiv ausgerichtete Wirtschaftspolitik* ließe den Stahlbedarf nachhaltig ansteigen und vermiede es, ein Land in die »Lokomotivrolle« zu drängen, die vor dem Hintergrund von Leistungsbilanzdefiziten kein Land zu übernehmen bereit wäre.

Durch einen Abbau der Hemmnisse im *Ost-West Handel* auf der Grundlage einer Fortsetzung der Entspannungspolitik könnten die Exporte in die sozialistischen Länder (im Austausch gegen langfristig finanzierte Rohstoff- und Energielieferungen) dauerhaft gesteigert werden.

Im Zuge der Industrialisierung steigt der Stahlverbrauch in den *Entwicklungsländern* an - über den Umfang hinaus, den sie selbst zu produzieren in der Lage sind. Eine wirksame Förderung der Industrialisierung der Entwicklungsländer seitens der BRD/EG eröffnet dem

Stahlexport neue Märkte. Jedoch dürfen die Stahllieferungen in die Dritte Welt nicht dazu führen, den Aufbau einer eigenen Stahlerzeugung zu verhindern, wenn dieser von den betreffenden Ländern gewünscht wird. (Den Entwicklungsländern muß die Möglichkeit eröffnet werden, grundsätzlich ihre Importe durch entsprechende Exporte zu gerechten Preisen begleichen zu können).

Die Außenwirtschaftspolitik kann somit auf vielfältige Weise auf die Stahlnachfrage Einfluß nehmen und dadurch die Unterauslastung der Kapazitäten vermindern.

b) Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß sich vor dem Hintergrund die oben genannten Möglichkeiten berücksichtigender Bedarfsprognosen die aufgebauten Kapazitäten als überhöht erweisen und ein Anpassungsbedarf dergestalt besteht, die Kapazitäten zu verringern, d. h. Ersatzinvestitionen zu unterlassen, bzw. den Aufbau neuer Kapazitäten zu verhindern. Durch den technischen Fortschritt würden auch im Falle einer stationären Entwicklung der Stahlindustrie Arbeitsplätze verloren gehen. Der damit einhergehende Beschäftigungsrückgang könnte durch Arbeitszeitverkürzungen – teilweise – kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund einer den Verbrauch übersteigenden Stahlproduktion in der Mehrzahl der EG-Länder kommt als Grundlage für die nationale Investitionsplanung die Höhe des erwarteten Inlandsverbrauchs zuzüglich des Importbedarfs dritter Länder in Betracht. Dies schließt einen intensiven Handel mit Stahlprodukten innerhalb der EG nicht aus. Die Unternehmen verschiedener Länder der EG können sich unter Wahrnehmung von Massenproduktionsvorteilen auf die Herstellung einzelner Stahlqualitäten spezialisieren und untereinander austauschen. Die Orientierung am Inlandsbedarf bedeutet nur, daß das Gesamtvolumen der nationalen Stahlerzeugung in etwa dem inländischen Verbrauch entspricht oder daß sich die sektoralen Handelsbilanzen unter den EG-Ländern in etwa ausgleichen.

Um die Konkurrenz der EG-Stahlproduzenten um Drittlandsmärkte auszuschließen, erscheint es angezeigt, diese Aufträge entsprechend einem Quotensystem den Stahlproduzenten zuzuteilen, die dann ihrerseits die Lieferung bilateral kontraktieren.

Auf die gesamtwirtschaftliche Planung der Stahlindustrie ist bereits weiter oben eingegangen worden. Unter außenwirtschaftlichen Aspekten sind hierzu zwei Ergänzungen zu machen.

1) Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der der Arbeitsplatzhaltung in der Unternehmenspolitik der »Stahl-AG« eingeräumt wird, kann es zu Kosten- und Preissteigerungen kommen, die den Absatz

unplanmäßig beeinträchtigen würden. Wir halten diese Gefahr für gering, wenn die sozial- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen gleichzeitig in den westeuropäischen stahlproduzierenden Ländern eingeführt werden und zugleich eine innereuropäische Spezialisierung eingeleitet wird, die einerseits massenproduktionsbedingte Kostensenkung erlaubt und andererseits mit der Verbesserung der Auslastung die Fixkosten senkt. Ungeachtet dessen halten wir im Fall von kostenbedingten Preissteigerungen gegenüber dem Ausland eine staatliche Absatzsubventionierung für gerechtfertigt, zumal anderenfalls die Kosten der Arbeitslosigkeit auf den Staat zukämen. (Zugunsten von Zöllen läßt sich angeben, daß die Stahlverbraucher ja neben einem Interesse an billigen Bezügen auch eines an sicheren und in Zukunft nicht überteuerten Bezügen haben. Dies wird durch den Erhalt einer nationalen Stahlindustrie gewährleistet, für den sie in eigenem Interesse herangezogen werden könnten.)

2) Wegen der neben der Kapazitätsanpassung angestrebten Vertiefung der internationalen Spezialisierung der Stahlindustrie sowie technisch bedingter Kapazitätssprünge bisheriger Anlagen und mindesoptimaler Größen neuer Betriebe wird eine Anpassung der Kapazitäten nicht in jedem Land und an jedem Standort gleichmäßig vorgenommen werden können bzw. werden (Ersatz-)Investitionen unterschiedlich hohe Aufwendungen verursachen. In diesen Fällen, in denen einem Land überdurchschnittlich hohe Anpassungskosten zugemutet werden, können Subventionen aus dem EG-Regionalfond gezahlt werden. Dies gilt sowohl für Maßnahmen, die der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen, als auch für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in anderen Industrien.



## Anmerkungen zu Teil II

### Kapitel I

- 1 H. Geißler: Armut im Wohlfahrtsstaat, Freiburg 1976.
- 2 Sozialbericht des Bundesmin. f. Arbeit u. Sozialord. 1980, Bonn, S. 39.
- 3 G. Bäcker: Familienpolitik durch soziale Transfers, in: WSI-Mitt. 1/1980, S. 43ff.
- 4 Nach DIW-Wochenbericht 38/80, S. 408.
- 5 D. Ipsen: Die Ursachen der Wohnungsnot stehen für viele fest, in: FR y. 28. 1. 1981.
- 6 Nach DIW-Wochenbericht 1-2/1979, S. 4.
- 7 Vgl. Wirtschaft und Statistik 10/80, S. 677.
- 8 DIW-Wochenbericht 13/1981, S. 148.
- 9 Vgl. Jahresbericht der Neuen Heimat 1979/80, S. A 29.
- 10 Vgl. H. Karrenberg/E. Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1981, in: der städtetag H. 2/1981, S. 75 f.
- 11 Cremer/Tofaute: Grundsatzfragen zur Wohnungs- und Städtebaupolitik aus gewerkschaftlicher Sicht, in: WSI-Mitteilungen 9/1980, S. 539 f.
- 12 Bt Drs 8/3403, S. 34.
- 13 Dass. (Hrsg): Grundsätze für die zukünftige Wohnungspolitik, Darmstadt 1980.
- 14 Bt Drs 8/3403, S. 34.
- 15 DIW-Wochenbericht 13/81, S. 151.
- 16 DIW-Wochenbericht 13/81, S. 152.
- 17 Vgl. H.-H. Hartwich: Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status-quo, Köln u. Opladen 1970.
- 18 Vgl. M. Riege: Staatliche Wohnungsbaupolitik in der BRD, in: H. Korte (Hrsg): Soziologie der Stadt, München 1972, S. 87.
- 19 Verhandlg. d. Dtsch. Bundestages, Stenogr. Ber., I. Wahlperiode, Bd. 1, S. 23 D.
- 20 Reg. erklärung Adenauers vom 20. 9. 1949, Verh. d. Dtsch. Btg. I. Wahlper. Bd. 1, S. 23.
- 21 Ebenda, S. 23 D.
- 22 9. Sitzg. d. II Btg, Stenogr. Ber. vom 14. 1. 1954, S. 248 D.
- 23 Reg. erklärung vom 20. 10. 1953, 3. Sitzg. d. II. Btg, Stenogr. Ber., S. 14 D.
- 24 4. Sitzg. d. II Btg, Stenogr. Ber. vom 28. 10. 1953, S. 28 D.
- 25 F. Klüber: Arbeit, Mitbestimmung und Eigentum nach kathol. Soziallehre, in: Gewerkschaftl. Monatsheft Nr. 8/1977, S. 504.
- 26 Biedenkopf/Miegel: Wohnungspolitik am Wendepunkt, Stuttg. 1978, S. 68 f.
- 27 5. Sitzg. d. 8. Btg, Stenogr. Ber. vom 10. 11. 1977, S. 4246 D.
- 28 So Conradi (SPD) ebenda, S. 4249 B/C.
- 28 Ebenda, S. 4258 A.
- 30 Gr. Anfrage vom 3. 11. 1977, Bt Drs 8/1123.
- 31 »Wohnungspolitik als Eigentumspolitik«, Bt Drs 8/3089.
- 32 Ebenda.
- 33 55. Sitzg. d. 8. Btg, Stenogr. Ber. S. 4259 C.
- 34 Wirtschaft und Statistik, H. 9/1980, S. 625.
- 35 Bt Drs 8/3089, S. 7.
- 36 Wirtschaft und Statistik, Heft 9/1980, S. 627.
- 37 Bt Drs 8/3089, S. 7.
- 38 J. Köster/J. Melzer (GEWOS): Wohneigentumsquote (1979), in: Schriftenreihe des BMBau 07.005, S. 6.
- 39 Vgl. ebenda.

- 40 H. Mierheim/L. Wicke: Die personelle Vermögensverteilung in der BRD, Tübingen 1978.
- 41 siehe auch Bt Drs 8/3089, S. 2.
- 42 Vgl. Biedenkopf/Miegel a.a.O.
- 43 So CDU-Sprecher Jahn, 55. Sitzg. d. 8. Btg, Stenogr. Ber., S. 4250 D.
- 44 Vgl. Fachbeirat »Wohnungspolitik« beim Inst. für Kommunalwiss. d. Konrad-Adenauer Stiftung e.V.: Programm zur Reform der Wohnungspolitik, Sankt Augustin 1980, S. 18f.
- 45 Cremer/Tofaute, a.a.O., S. 534 ff.
- 46 M. Müller: Wohnungspolitik und soziale Verantwortung, in: Die Neue Gesellschaft H. 5/1980, S. 402 f.
- 47 55. Sitzg. d. 8. Btg, Stenogr. Ber. S. 4254 D.
- 48 Vgl. Inst. f. Kommunalwiss./Beirat CDU, a.a.O., S. 21.
- 49 Biedenkopf/Miegel, a.a.O., S. 82 f.
- 50 ebenda, S. 64.
- 51 Vgl. Gr. Anfrage der CDU/CSU zur Neuorientierung der Wohnungspolitik, Bt Drs 8/1123 (3. 1. 1977), Ziff. 13; Schneider (CDU/CSU) in der Plenardebatte über den von NRW eingebrachten Gesetzentwurf zur »Änderung des 2. Wohnungsbaugesetzes (WoBauÄndG 1978, Drs 8/1669), 109. Sitzg. d. 8. Btg, Stenogr. Berichte v. 5. 10. 78, S. 8620 D.
- 52 Bt Drs 8/2386.
- 53 Ausschußbericht Bt Drs 8/3403, S. 34.
- 54 D. Eichhorn: Sozialer Wohnungsbau am Ende? Anmerkungen zu Abschnitt V.5 des SPD-Wahlprogramm-Entwurfs, in: Die Neue Gesellschaft, H. 5/1980, S. 407.
- 55 B. Bartholmai: Keine Neuorientierung der Wohnungsbauförderung?, in: DIW-Wochenbericht 50/80 vom 11. 12. 1980, S. 521.
- 56 Rudi Ulbrich (DIW): Verteilungswirkungen des Förderungssystem für den Wohnungsbau, Forschungsprojekt BMBau, Schriftenreihe des BMBau 07.010 (1980), S. 215.
- 57 Cremer/Tofaute, a.a.O., S. 542.

### zu Kapitel II

- 1 Die degressiven Aufwendungsbeihilfen werden wohnungsbezogen für 12 Jahre gezahlt und im 4-Jahres-Rhythmus um jeweils 1/3 (= 1DM/qm monatlich) reduziert. Auf diese Weise werden die Sozialmieten schrittweise auf ein Marktpreisniveau angeglichen.
- 2 Das Zahlenbeispiel ist der Beilage einer Zahnärztlichen Zeitschrift entnommen; vgl. jedoch ähnliche Ergebnisse bei Brech (Hg): Wohnen zur Miete, Weinheim 1981, S. 64.
- 3 In die aktuelle Diskussion sind die sog. unechten 2-Familienhäuser geraten, da viele Bauherren eine oftmals selbst genutzte Einliegerwohnung erbauen, um trotz gestiegener Baukosten die gesetzlich fixierten Obergrenzen von 200 Tsd DM je 2-Familienhaus einhalten und die 7b-Regelung nutzen zu können. Jedoch geht hievon keine Angebotserweiterung aus.
- 4 Vgl. Übersicht in: Rudi Ulbrich (DIW): Verteilungswirkungen des Förderungssystem für den Wohnungsbau, Schriftenreihe des BMBau 07.010 (1980), S. 153.
- 5 Zur Zeit liegen nur die statistischen Zahlen für den Sozialen Wohnungsbau im Jahre 1979 vor. Vgl. Wirtschaft & Statistik 9/80, S. 627.
- 6 Siehe: WiSta 9/80, S. 629 Tab. 6.
- 18.
- 11 Siehe: DIW-Wochenbericht 50/80, S. 518.
- 12 Vgl. Rosemann, a.a.O., S. 106.

- 7 Siehe: WiSta 9/80, S. 628 Tab. 5.  
 8 Bartholmai, B.: Analyse und Prognose der Wohnungsnachfrage, Berlin 1980, S. 23.  
 9 J. Rosemann: Wohnungsmodernisierung und Stadterneuerung, in: J. Brech (Hg) a.a.O., S. 90.  
 10 Ebenda, Ulbrich, R.: Wohnungsversorgung im Spiegel der Statistik, in: ebenda, S. 18.  
 11 Siehe: DIW-Wohnungsbericht 50/80, S. 518.  
 12 Vgl. Rosemann, a.a.O., S. 106.  
 13 BT-Drucks. 8/286, S. 11; hier wird als Begründung für die Erweiterung des 7b auf Altbauwohnungen auch auf den generellen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt verwiesen.  
 14 Ronge, V.; Schmieg, G.: Restriktionen politischer Planung, Frankfurt/M., 1973, S. 223 ff.  
 15 Siehe: § 44 II. WoBaUG; gerade in der aktuellen Diskussion um die Fehlbelegungsabgabe kommt diesem Instrument große Bedeutung zu.  
 16 Vgl. Grüber, W.: Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik, Köln 1981, S. 145.  
 17 Ebenda, S. 146.  
 18 1978 und 1979 stiegen zwar die Etatmittel für Kapitalhilfen auf 170 Mio. DM bzw. 166 Mio. DM. Jedoch ging hiervon wegen der Baupreissteigerungen keine nennenswerte Erhöhung der Kostendeckungsquote aus, die unverändert bei 1,1% der Baukosten liegt. (Vgl. WiSta 9/80, S. 627, Tab. 3).  
 19 Grüber 1981, S. 148 ff.  
 20 WiSta 9/80, S. 627, Tab. 4.  
 21 Grüber 1981, S. 153.  
 22 Vgl. Becker, R.: Wer verdient an den Sozialmieten? in: Arch + 32, (9. Jahrgang) 1977, S. 52 ff; siehe Grüber 1981, S. 72 ff.  
 23 1980 betragen diese Steuererleichterungen rund 500 Mio. DM. Siehe DIW-Wochenbericht 50/80, S. 518.  
 24 Siehe: Grüber, S. 159.  
 25 Siehe: Grüber, S. 161-163; 1980 wurden ca. 2,05 Mrd. DM für Wohngeldzahlungen aufgewendet, lt. DIW-wochenbericht 50/80.  
 26 Vgl. Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen: Hausbau-Informationen 10/1981, Bonn 1981.  
 27 M. Müller schätzt den jährlichen Abgang von Sozialmietwohnungen wegen Ablaufs der Bindungsfristen auf 25 000 Wohnungseinheiten, siehe ders.: Verknappung des preiswerten Wohnungsbestandes als Hauptproblem der Wohnungspolitik, in: WSI-Mitteilungen 9/1980, S. 527.  
 28 Vgl. FAZ vom 21. 1. 1981.  
 29 Gemeinnütziges Wohnungswesen, Heft 12/1980, S. 698.  
 30 Ebenda.  
 31 Die Enteignungsverfahren sind in den Paragraphen 104 bis 122 des Bundesbaugesetzes festgelegt. Die Enteignung wird von der höheren Verwaltungsbehörde durchgeführt.  
 32 Nach dem Städtebauförderungsgesetz »(dienen) Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit«. (§ 1, Abs. 4).  
 33 Ein typisches Beispiel stellt in diesem Zusammenhang das Land Hessen dar. Der Bedarf an staatlichen Sanierungsförderungsmitteln in Städten mit vorbereitenden Untersuchungen wird auf jährlich 11 Mill. DM geschätzt. Dem steht ein jährlicher Mittelbedarf der Gemeinden mit schriftlichen Anträgen von 60 Mill. DM gegenüber. Der tatsächliche Mittelbedarf liegt noch erheblich höher. Vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 9/3761 vom 30. 10. 1980, S. 2.

- 34 Hessischer Landtag, Drucksache 9/3761 vom 30. 10. 1980, S. 8. 40 Nachebenda, S. 76.  
 35 Positive Beispiele hierfür sind in Hessen die Städte Marburg und Wiesbaden; in Nordrhein-Westfalen gibt es Beispiele insbesondere in alten städtischen Arbeitersiedlungen.  
 36 Vgl. z. B. H. Westphal, Wachstum und Verfall der Städte, Frankfurt/New York 1979.  
 37 Deutsches Volksheimstättenwerk (Hg), Wohnungsbaugesetze des Bundes (Textsammlung), Köln 1980 (16. Auflage).  
 38 H. Adrian, Wohnungsbau – Wohnungsmarkt, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, 1/1978, S. 13.  
 39 Nach »Der Städtetag«, Heft 2/1981, S. 81; für 1981 ist der Wert geschätzt.  
 40 Nach Ebenda, S. 76.  
 41 Es kommt hinzu: »Eine antizyklische Kreditpolitik ist den Kommunen trotz aller erheblich gewachsenen Flexibilität bei der Kreditaufnahme gerade nicht eröffnet worden. Rückläufige Einnahmen provozieren also nach wie vor tendenziell rückläufige kommunale (Netto-) Kreditaufnahmen und umgekehrt, letztlich also ein gesamtwirtschaftlich durchaus unerwünschtes prozyklisches Investitionsverhalten des größten öffentlichen Investors.« R. Klein, in: WSI-mitteilungen, Heft 1/1981, S. 32.  
 42 Deutsches Institut für Urbanistik/Deutscher Städtetag, Kommunal Investitionsbedarf bis 1990, Berlin 1980, S. 168 f.  
 43 Ebenda, S. 152.  
 44 H. Adrian, Wohnungsbau – Wohnungsmarkt, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, 1/1978, S. 5.

### zu Kapitel III

- 1 Duwendag, D., Epping, G.: Wem gehört der Boden in der Bundesrepublik Deutschland?, Bonn 1974, S. 77  
 2 Tiemann, M.: Die Baulandpreise . . ., a.a.O.  
 3 Statistisches BA Wiesbaden: Kaufwerte für Bauland, Reihe 5, Jg. 1979, S. 36-37.  
 4 Zinkahn, W.: Einführung in das BBauB, Beck-Texte, 1979, S. 36-37.  
 5 Das Zahlendilemma ist hier vergleichbar dem bei der Grundeigentümerstruktur. Statistiken über kommunales Grundeigentum werden zwar geführt, das Bauland aber nicht ausgewiesen. Dieses fällt unter »sonstige Flächen« und gesellt sich dabei neben Moorflächen, Steinbrüche o. a.  
 6 Der Preisstopp für unbebaute Grundstücke galt bis 1960.  
 7 Bruchmann, H. M.: Zur Situation auf den regionalen Bodenmärkten, Region Stuttgart. In: Schriftenreihe »Städtebaul. Forschung« der BM Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Bodenpreise, Bodenmarkt und Bodenpolitik, Heft 03.088, 1981, S. 13.  
 8 Wielens.: Auswertung einer Befragung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen über die Ursachen für den Mangel an baureifen Grundstücken, durchgeführt von Landesbausparkasse Münster. Manuskript, Institut f. Städtebau, Berlin 1981.  
 9 In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Erschließung auch einem Träger übertragen, vgl. § 123 BBauG.  
 10 Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Kaufwerte für Bauland, Reihe 5, 1978.  
 11 Da bei Verkauf des Bodens (gegenüber Pachtverhältnissen) die Möglichkeit der Anpassung, sprich Steigerung fehlt, werden beim Geschäftshausbau häufig vorläufige Bodenpreise gezahlt. Liegen dann nach einer z. B. 5jährigen Frist die Umsätze deutlich über denen, die als Vertragsgrundlage kalkuliert wurden, sind »Nachschläge« an den Grundeigentümer zu entrichten.

12 Da bei der Berechnung von Preisindices die Struktur der Wohnungstypen des Basisjahres (hier 1970) unverändert in aktuellen Preisen berechnet wird, kommen Strukturverschiebungen, wie sie tatsächlich zu beobachten sind, von relativ billigerem Mehrfamilienhausbau zu teurerer Ein- und Zweifamilienhausproduktion, in dieser Indexzahl nicht zum Ausdruck. Die Durchschnittswerte für einzelne Wohnungstypen geben in diesem Fall die tatsächlichen Preissteigerungen realistischer wieder.

13 Vgl. DIW-Wochenberichte 51-52/1979, Zur Entwicklung des Bauvolumens 1979/80, S. 521.

14 Vgl. §6 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

15 Vgl. im folgenden: Möglichkeiten zur Verstetigung der Baunachfrage durch Konjunkturprogramme, Schriftenreihe des BM RBS, Bau- und Wohnforschung Heft 04. 062, 1980.

16 Vgl. dazu Berichte über die Senkung der Ausstattungsstandards im Berliner sozialen Wohnungsbau, Der Tagesspiegel vom 17. 2. 1981.

17 Vgl. DIW-Wochenberichte 41-42/1980, S. 438.

18 Personalkosten geschätzt durch die Größen »Löhne und Gehälter plus Sozialkosten im Wohnungsbau«.

19 Der Bereich Wohnungsbau wird geschätzt durch die Bereiche »Hoch- und Tiefbau o. a. S. Hochbau, Fertigteilbau im Hochbau«.

20 Vgl. Der langfristige Kredit, Heft 20, 1980, S. 646.

21 Umsatzzahlen für 1978.

22 Vgl. zu den Zahlenangaben das Jahresgutachten des SVR 1980/81.

23 Produktivität: Bruttowertschöpfung in Preisen von 1970 je Erwerbstätigem (Inlands-konzept).

24 Lohnkosten je Produkteinheit: Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je abhängig Beschäftigtem im Verhältnis zur Produktivität.

25 Vgl. im folgenden Wirtschaft und Statistik, Heft 3/1981, S. 190 ff.

26 Durchschnittswerte.

27 Einschl. Tätige Inhaber (auch selbständige Handwerker) plus mithelfende Familienangehörige.

28 Veränderungsdaten wurden von nichtgerundeten Zahlen berechnet.

29 Preisindex für Grundstoffe des Verarbeitenden Gewerbes.

30 Selbstversorgerquote: Prozentzahl der Aufträge eines Teilmarktes, die an ansässige Firmen entfallen.

31 Vgl. zur Wettbewerbssituation im Baugewerbe: Enquête über die Bauwirtschaft, a. a. O., S. 593 ff.

32 Vgl. ausführlicher Kapitel II, Abschnitt 1.2.

33 Vgl. Der langfristige Kredit, 1978, S. 571.

34 Der Spiegel Nr. 18/1978.

35 Vgl. Tabelle 18.

36 Hier ist nur die Geschäftsstruktur der Großbanken aussagefähig, da unter den Kreditbanken in der Gruppe der Regionalbanken die beiden bayerischen gemischten Hypothekenbanken erfasst sind.

37 Der Spiegel Nr. 50/1977.

#### Kapitel IV

1 Z. B. Jürgen Heuer, Wohnwirtschaftliche und sozialpolitische Probleme bei der Modernisierung überalterter Stadtgebieten, hrsg. v. Institut für Landes- und Stadtentwick-

lungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund 1978.

2 Zitiert nach: Deutsches Institut für Urbanistik/Deutscher Städtetag, Kommunalen Investitionsbedarf bis 1990, Berlin/Köln 1980, S. 163.

3 In den ersten 9 Monaten 1978 reduzierte Japan seine Exporte in die EG um 38% und die Ostblockstaaten um 58%.

4 Nach Stat. Jahrbuch der ESI: Finnland, Griechenland, Spanien, Portugal und Schweiz.

5 Die Listenpreise sind nicht die tatsächlichen realisierten Verkaufspreise. Von ihnen sind noch die gewährten Rabatte anzuziehen. Hierüber liegen aber nur unzulängliche Veröffentlichungen vor. Solange nicht begründet werden kann, daß Rabatte und Listenpreise sich gegenläufig entwickeln, spiegeln die Listenpreise die Preisentwicklung in der ESI wieder.

6 Abgrenzung nach SYPRO 27 und 30:

Eisenschaffende Industrie

Stabziehereien und Kaltwalzwerke

Drahtziehereien

Mechanik

Gesenk- und Formschmiedestücke, schwere Preßteile

Stahlverformung.

5 Berechnungen nach Angaben des Stat. Bundesamts, Basis: Input-Output-Tabelle 1974.

6 Eigene Berechnungen auf der Basis eines offenen statistischen Input-Output-Modells. Die Analyse steht unter den üblichen Vorbehalten solcher Modelle: Lineare Technologie, kurzfristige Betrachtung, keine ungenutzten Kapazitäten sind die wichtigsten Einschränkungen. Die Schätzung für NRW weist einen höheren Unsicherheitsbereich auf als die für das Bundesgebiet.

( Aus Platzgründen muß hier auf eine Darstellung der Rolle der Schwerindustrie im Faschismus verzichtet werden, feststeht aber, daß sich gerade die Montankonzerne als wesentliche die Rüstungsproduktion forciierende und damit kriegstreibende Kräfte betätigen.)

*Literaturübersicht zum Teil III.3.*

Peter Schaaf, Ruhrbergbau und Sozialdemokratie, Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft, Marburg 1978.

Erich Potthoff, Der Kampf um die Montanmitbestimmung, Köln 1957.

Probleme der westdeutschen Wirtschaft, Tätigkeitsbericht des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerbe für die Geschäftsjahre 1946-49.

Bernd Weisbrod, Schwerindustrie in der Weimarer Republik, Interessenspolitik zwischen Stabilisierung und Krise, Wuppertal 1978.

Determinanten der Westdeutschen Restauration 1945-1949, Frankfurt 1976.

WSI-Mitteilungen Heft 1-78.

Jürgen Kuczynski, Die Lage der Arbeiterklasse, Bd. 5 und 14, Berlin/DDR